

Estländische Rechtsgeschichte

Grundriss

nach den Vorlesungen von Prof. W. Seeler.

1923.

Kirjalõe paljundus büroo „Velox“, Tartus, Küütri tän. 3.

I Buch. Geschichte der Staatsordnung und der Rechtsquellen.

Erste Periode. Mittelalter.

Kap. 1. Grundlagen des mittelalterlichen Staats.

§ 1. Staat und Kirche.

Durch das Edikt von Mailand 313 wird den Christen freie Religionsübung gewährt. Gegen Ende des 4. Jahrhunderts wird das Christentum alleinige Staatsreligion f. C. 1, 1, 17. Dadurch wird Einheit von Staat und Kirche hergestellt. Nach der Theorie des Mittelalters ist die Welt dem Kaiser und dem Papst unterworfen; der Kaiser führt das weltliche Schwert und sorgt für das irdische Wohl, der Papst führt das geistliche Schwert und sorgt für das Seelenheil; beide sollten einander unterstützen, haben aber in Wirklichkeit einander fast ununterbrochen bekämpft.

In Byzanz war die Kirche dem Staate untergeordnet; sie ertrug das geduldig wegen der Pri-

privilegien: Glaubenseinheit, Glaubenszwang, Gerichtsbarkeit. Als West-Rom unterging und die germanischen Eroberer alle der arianischen Kirche angehörten, erstarkte innerhalb der katholischen Kirche das Papsttum. Als dann die Franken [496] vom Heidentum direkt zur katholischen Kirche übertraten, kam die Kirche im Reiche der Franken unter die Gewalt des Staates. Im Jahre 800 wurde Karl der Große, welcher Herr von Germanien, Gallien und Italien war, zum römischen Kaiser gekrönt, der Papst war zwar sein Untertan aber dafür wurden alle Bischöfe des Reichs dem Papste unterstellt. Nach der Teilung des fränkischen Reiches erstarkte die Macht des Papstes auch gegenüber dem Staate. Die deutschen Kaiser des 10. und 11. Jahrhunderts hielten den Papst nieder, aber Ende des 11. Jahrhunderts begann das Papsttum den Kampf um die weltliche Vorherrschaft; hierbei wurde es unterstützt durch folgende Umstände:

1. Schon Augustinus verkündete im 5. Jahrh. seine Theorie von der „civitas Dei“; darnach gilt der Staat an sich als unheilig und sünd-

haft; er kann sich reinigen nur dadurch, dass er sich dem Reiche Gottes auf Erden, d. h., der Kirche unterwirft. Durch Erfüllung der Befehle des Papstes wird er zur *civitas coelestis* und die Untertanen sind ihm Gehorsam schuldig; erfüllt er die Befehle des Papstes nicht, so wird er zur *civitas diabolica* und kann keinen Gehorsam beanspruchen.

2. Im 9. Jahrhundert erschienen in der Öffentlichkeit die sogenannten pseudoisidorischen Dekrete, d. h., eine private Sammlung von gefälschten und verfälschten Kaisergesetzen, päpstlichen Dekreten und Beschlüsse von Konzilien, durch welche bewiesen werden sollte, dass die Geistlichkeit ganz frei sei vor der staatlichen Gerichtsbarkeit, dass dagegen der Kirche eine weitgehende Gerichtsbarkeit über die Laien ruste, und dass alle staatlichen Gesetze nichtig seien, die gegen die Befehle des Papstes und der Bischöfe verstossen. Jahrhunderte lang glaubte man an die Echtheit dieser Urkunden.

3. Sehr stieg das Ansehen des Papstes durch die Kreuzzüge, die auf seine Anregung und in

seinem Namen unternommen wurden, und an denen alle Völker des christlichen Abendlandes teilnahmen.

4. Eine Reihe genialer Päpste befestigte nicht nur die Herrschaft der Kirche sondern för-
edende der Fort-
schrift der Menschheit.

Im 12. und 13. Jahrh. war der Papst tatsäch-
lich „arbitrarius mundi“. 1308 erliess Papst Bo-
nifacius VIII die „bulla unam sanctam“, die
die Theorie Augustins gesetzliche Kraft verlei-
hen sollte. Dies war der Höhepunkt und der
Wendepunkt der päpstlichen Macht; bald da-
rauf gerieten die Päpste auf fast 70 Jahre in
die Gefangenschaft der Könige von Frankreich
in Avignon. Die Idee des Universalstaates un-
ter Kaiser und Papst erblasste vollständig und
es bildeten sich Nationalstaaten, die sich von
jedem äusseren Einfluss zu befreien suchten.

§ 2. Lehnrecht.

Die Staatsordnung des Mittelalters beruht
auf dem Lehnrechte. Im 6. und 7. Jahrh. war

die Verfassung des fränkischen Reiches noch altgermanisch: Die Mehrzahl aller Untertanen waren freie Landleute, die unmittelbar unter dem Könige standen; die Unfreien zerfielen in läufige Hekernechte und sog. ministeriales; die letzteren bildeten das Gefolge des Königs, bekleideten oft hohe Staatsämter und standen thatsächlich über der Masse der Freien. Die Beamten des Staates (Grafen, Herzöge) konnte der König nach eigenem Ermessen ernennen und absetzen; als Gehalt erhielten sie sog. beneficia d. h. die Nutzung von Landgütern während der Dauer des Amtes. Der Graf die Gerichtsbarkeit im Gau, mehrere Gauen standen unter einem Herzoge; die Ämter waren nicht erblich.

Im 8. Jahrh. bildete Karl Martell Reitertruppen zur Verteidigung gegen die Araber, indem er durch Gewährung von „beneficia“ auf Lebenszeit Freie für den kühnen Reiterdienst zu gewinnen suchte. Diese „Ritter“ standen in einem besonderen Freiverhältniss zum Könige, konnten sich aber von allen Pflichten befreien, wenn sie das beneficium, auch „Lehn“ genannt,

dem Könige zurückgaben. Im Gegensatz zum Lehn nannte man das im Privateigentum stehende Land „Allod“.

Später wurden auch Staatsämter zu Lehn gegeben; der Lehnsman übte dann die staatlichen Befugnisse wie in eigenes Recht aus und hatte die Nutzung der im Amtsbezirk belegenen Ländereien, soweit sie nicht im Privateigentum standen, oder an andere Personen verlehnt waren. Diese Ländereien konnten die Reichsvasallen weiter zu Lehn geben ^{oder} Pfandlehn und in solcher Weise vom Herzog oder Grafen belehnte Ritter stand dann nur mittelbar unter dem Könige. So entstand eine Stufenfolge unter den Untertanen.

Der Reichsvasall, der die Militärgewalt besass hieß Reichsfürst ohne Rücksicht auf seinen Titel: Herzog, Graf, Landgraf, Markgraf, Bischof, Abt, Äbtissin. Ein weltliches Reichsfürstenlehn nannte Fahnlehn, ein geistliches Scepterlehn. Mit dem Fürstenlehn war auch das Grafenamt verbunden d. h. die hohe Gerichtsbarkeit, die aber auch weiter verlehnt werden konnte, so dass es später auch Grafen gab, die keine Fürs-

ten waren sog. Lehngrafen. Im Laufe der Zeit machten die Deutschen Reichsfürsten sich fast ganz unabhängig vom Kaiser, erlangten die Landeshoheit in ihren Territorien und wurden selbständige Monarchen. Während also das Fürstentum einen ganz staatsrechtlichen Charakter annahm, verwandelte sich das Ritterlehn allmählich in ein privates Vermögensrecht und der Ritter wurde schliesslich als freier Eigentümer seines Lehngutes betrachtet. Schon im 11. Jahrh. wurde das Lehnrecht erblich; anfangs konnte nur erben, wer ritterfähig war d. h. wer fähig war Ritterdienste zu leisten; später, als Vererbung zulässig wurde, konnten auch Frauen erben.

Anfangs waren lehnsunfähig Frauen und Geistliche; doch machte man stets eine Ausnahme für die Kirchenfürsten: Die Ernennung des Bischofs zu seinem geistlichen Amt, die Verleihung der damit verbundenen beneficia und staatlichen Rechte erfolgte im 10. und 11. Jahrh. durch den Kaiser in Form der Belehnung; bald nahm der Papst für sich in Anspruch; im Wormser Konkordat 1122 einigte man sich dahin, dass in Deutschland die

investitura d. h. die Belehnung mit dem weltlichen Gütern und Rechten dem Kaiser zustehe, die consecratio d. h. die Bestätigung im geistlichen Amte dem Papste. Man muss also unterscheiden den geistlichen Amtsbezirk des Bischofs | Diöcese | von dem Bezirk seiner weltlichen Landeshoheit | gewöhnlich Bisthum oder Stift genannt |.

Prinzip des Lehnsystems ist: Alles Recht, alle Macht kommt von oben; Gott verleiht sie dem Kaiser, der Kaiser seinen Vasallen, diese ihren Aftervasallen u. s. w. Jedes Recht erwirbt man durch Verleihung. Gegensatz zum Prinzip der Volkssouveränität: Alle Gewalt geht vom Volke aus.

Ausserdem verliert sich im Lehnrechte die scharfe Unterscheidung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht, welche das römische und das moderne Recht beherrscht.

§ 3. Adel und Bauerstand.

In Rom hat zu allen Zeiten Sklaverei bestanden. Bei den Germanen wurde die Sklaverei durch Kriegsgefangenschaft begründet; durch die Geburt bevorzugt waren nur die Angehörigen der

Königs- und Fürstengeschlechter. In der fränkischen Zeit bestand die Mehrzahl der Untertanen aus freien Landleuten; adlig war nur die Königsfamilie; eine persönliche d. h. nicht erbliche Dienstaristokratie bildeten die hohen Staatsbeamten; Freie mit grossem eigenem Grundbesitz (Allod) waren wohl tatsächlich nicht aber rechtlich bevorzugt. Die Zahl der Unfreien war grösser geworden; unter ihnen waren in sehr günstiger Lage die Ministeriale; persönlich frei aber zu Diensten verschiedener Art verpflichtet waren die sog. Hörigen.

Im späteren Mittelalter verschmolzen die allodialen Grundbesitzer, die Inhaber der Ritterlehen und die Ministerialen, welche ein erbliches Beneficium besaßen, zu einem Stande, der seit dem 15. Jahrhundert als niederer Adel oder Ritterschaft bezeichnet wurde.

Anfangs konnte jeder freie, rittermässig ausgebildete Mann ein Ritterlehn erhalten; später verlangte man ausserdem Ritterbürtigkeit d. h. Abstammung von einem rittermässig ausgebildeten Vater und Grossvater. Schliesslich galt die Ritterbürtigkeit allein für ausreichend, dadurch wurde, wie be-

merkt, der Ritterstand von einem Berufsstand zu einem Geburtsstand und verlor jeden Zusammenhang mit dem wirklichen Ritterdienst. Seit dem 14. Jahrh. wurde auch der sog. Briefadel vom Kaiser verliehen. Die Mitglieder des Reichsfürstenstandes wurden als hoher Adel bezeichnet.

Mit der Entstehung des Rittertums bildeten sich innerhalb der Freien zwei scharf getrennte Gruppen: die equites mit dem Ritterlehen und die ministeriales mit einem beneficium einerseits und die übrigen Freien, die man als homines rustici, coloni oder Bauern bezeichnete; neben ihnen lebten in gedrückter Lage nur die wenig zahlreichen homines proprii de corpore oder Leibeigenen, die übrigen, persönlich freien Bauern lebten namentlich im 12., 13. und Anfang des 14. Jahrh. in Unabhängigkeit und grossem Wohlstande. Jedoch schon Ende des 14. Jahrh. mit dem Niedergang der wirtschaftlichen Blüte begannen die Grundherren die Leistungen der Bauern willkürlich zu steigern und sie in die Lage von Hörigen, und an vielen Orten sogar, von Leibeigenen zu bringen. Dies führte in Süd- und Mitteldeutschland im 16. Jahrh. zu dem

sog. Bauernkriegen, die aber keine Besserung brachten.

In Ostdeutschland war der Bauer bis ins 16. Jahrh. persönlich frei und mit mässigen Frohnarbeiten belastet; dann aber trat an die Stelle der früheren Freizügigkeit die Gebundenheit an die Scholle $\text{f. glebae adscriptio}$ und Verpflichtung zu ungemessener Frohnarbeit. Die Lehre von Theoretikern, dass die Grundsätze der römischen Sklaverei auf das Verhältniss von Grundherr und Bauer anzuwenden sei, der Einfluss des polnischen Rechts, die allgemeine Verarmung und Verwilderung der Sitten nach dem dreissigjährigen Kriege brachte die härteste Leibeigenschaft über Ostdeutschland und viele andere Länder. Nur in Schweden und Norwegen und wenigen kleinen Gebieten Deutschlands haben die Bauern zu allen Zeiten eine gewisse Freiheit bewahrt. Erst das 18. und 19. Jahrh. brachte überall die Befreiung der Bauern.

§4. Städte.

Die römischen Städte in Gallien und Germanien blieben zum Teil auch nach der Völkerwanderung bestehen, hatten aber ihre Selbststän-

Dignität verloren und unterschieden sich rechtlich nicht von den Landgemeinden. Erst im 11. Jahrh. entstanden an den Markorten Städte mit eigener Verwaltung und mit Handels- und Gewerbe-Privilegien, Stadtrecht oder Wuchbild genannt. Anfangs hatte jede Stadt einen Stadtherrn, den Kaiser oder einen Reichfürsten, je nach dem auf dessen Territorium sie gebaut war, und man unterschied daher Reichsstädte und Landstädte; der Stadtherr liess die Stadt durch seinen Beamten, den Vogt, verwalten. Später erlangten die Städte grössere Rechte und Privilegien, die wichtigsten derselben sind: Autonomie d. h. das Recht sich selbst Gesetze zu geben, Selbstverwaltung durch einen gewählten Stadtrat, eigene Gerichtsbarkeit, der sog. Zunftzwang d. h. innerhalb der Stadt und der sog. Bannmeile hat nur der das Recht Handel und Gewerbe zu treiben, dem dieses Recht von der Stadt verliehen ist. Die Kaufleute schlossen sich zu Gilden und die Handwerker zu Zünften zusammen, die oft neben dem Stadtrat an der Regierung der Stadt Teil nahmen, selbst über die Zulassung neuer Kaufleute und Handwerker entschieden und

über ihre Mitglieder eine strenge Aufsicht führten.

Zur Verteidigung ihrer Freiheit und zur Vergrößerung ihrer Macht schlossen die Städte Bündnisse, wie zum Beispiel der lombardische Städtebund in Italien und die Deutsche Hanse, welche den Handel auf der Nordsee und Ostsee beherrschte.

§ 5. Territorien und Landstände.

Seit den ältesten Zeiten hat in den germanischen Staaten das Volk an der Regierung Teil genommen; seit dem 14. Jahrh. beschränkte sich diese Teilnahme sowohl im Reich als auch in den Territorien nur auf einige Stände.

Als die Reichsfürsten fast vollkommen unabhängig vom Kaiser geworden waren, entstanden in fast allen Territorien gleichmässige Verfassungen, nach denen drei Stände an der Regierung Teil nahmen: die Geistlichkeit, die Ritterschaft und die Städte; eine Teilnahme des Bauerstandes finden wir nur an der Küste der Nordsee und in den Alpen, vorübergehend auch in anderen Territorien. Die Zustimmung dieser Landstände war namentlich erforderlich bei Erlass neuer Gesetze und bei Einführung neuer Steuern,

auch wurden verschiedene Staatsämter durch Wahl der Landstände besetzt. In vielen Territorien war der Grundsatz anerkannt, dass, falls der Fürst die Verfassung verleiht, die Landstände berechtigt seien ihm den Gehorsam zu verweigern und bewaffneten Widerstand zu leisten.

Im 16. und 17. Jahrh. sank der Einfluss der Landstände immer mehr und mehr und es entwickelte sich fast in ganz Europa der fürstliche Absolutismus; nur wenige Territorien behielten ihre alten ständischen Verfassungen bis zur Einführung der modernen Konstitutionen im 19. Jahrh.

§ 6. Geistliche Ritterorden.

Geistliche Orden, d. h., Genossenschaften von Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, die sich durch ein fürstliches, unwiderrufliches Gelübde das so gen. „votum solenne“ verpflichten zu Armut, Keuschheit und Gehorsam oder – votum paupertatis, castitatis, obedientiae – gab es schon im frühen Mittelalter. Jeder Orden, dessen Mitglieder in zahlreichen Klöstern zerstreut leben, hat seine vom Papst bestätigte Ordensregel, durch welche das gan-

zu Leben der Mönche und Nonnen auf das genaueste geordnet wird.

Alle Klöster, in denen gleiche Regel herrschten, bildeten einen Orden, oder eine Genossenschaft. Die allgemeine Regel des Ordens wurde Ordensstatut genannt. Der Oberste wurde Ordensgeneral oder Ordensmeister genannt. Alle geistlichen Anstalten und Kirchen unterstanden der allgemeinen Regel, auch die Landbischöfe des betreffenden Landes. Als die Klöster im Laufe der Zeit sich Reichthümer zusammen scharrten, so bemühten sie sich auch die weltliche Macht in ihre Hand zu bekommen, d. h., um die Immunität oder Exemption, und viele Kirchen erlangten auch thatsächlich diese Immunität oder Exemption von dem Papste, womit sie vollständig unabhängig wurden. Der Prior, d. h., der Vorstehende eines solchen Klosters, wurde selbstständiger Landesherr.

Diese unerlaubten Erscheinungen im geistlichen Leben haben auch viel zur Reformation beigetragen. Jedoch in Hinsicht der Kulturbestrebungen ist die Bedeutung der Klöster nicht zu verlegen. In ihnen konzentrierte sich das ganze Schulwesen im Mittelalter. Auch die Landwirtschaft hatte in

den Klostergebieten einen viel höheren Entwicklungsgrad erreicht, als sonst irgendwo.

Ein Mönch ist als solcher noch nicht Priester, er kann jedoch nach Empfang der Weihen Priester werden; ebenso sind nicht alle Priester Mönche. Der Mönch heisst „religiosus“, „regularis“ oder „frater“, der Priester – „clericus“, „saecularis“, oder „pater“.

Eine besondere Art der geistlichen Orden waren die, die während der Kreuzzüge entstanden, so gen., geistlichen Ritterorden, die ausser dem drei Gelübden noch das Gelübde des Kampfes gegen Ungläubige ablegten.

Die wichtigsten unter ihnen sind:

1. Der Templerorden – begründet 1080 in Palästina, an einem Ort, wo nach der Annahme der Tempel Salomons gestanden habe. Daher der Name des Ordens – Templerorden. Seine Aufgabe war: Schutz der Pilger, Krankenpflege und Kampf gegen die Ungläubigen. Der Templerorden kam zu sehr grossem Reichtum und zwar durch Bankgeschäfte, d. h. er erledigte die Geldgeschäfte der Kreuzfahrer, sorgte für die Sicherheit der Geldsendungen aus dem heiligen Lande. Denn die Teilnehmer an den

Kreuzzüge waren keineswegs alle Ordensritter, sondern grössten Theils weltliche Ritter, die durch die Möglichkeit sich Reichthum zu erwerben oder auch nur Sündenvergebung zu erlangen, angelockt wurden Kreuzzüge mitzumachen. Diese Geldgeschäfte wurden so weit getrieben, dass der Templerorden zum Mittelpunkt des gesamten Börsenhandels in Frankreich wurde, und dass sogar die Könige von Frankreich beiden Templerorden stark verschuldet waren. Schliesslich gelang es einem Könige von Frankreich mit Hilfe des Papstes Clemens IV den Templerorden verschiedener Schandthaten zu beschuldigen und 1310 zum Ketzerthode zu verurtheilen. d. h. die Ritter dieses Ordens wurden auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Die Reichtümer des Templerordens wurden von den Königen von Frankreich eingezogen. 1312 erfolgte eine Bulle des Papstes, durch welche der Templerorden für aufgelöst erklärt wurde. In Spanien, wo der Templerorden sich vielfach zu Dank verpflichtet hatte, war man sehr unzufrieden mit diesem Entschluss des Papstes.

2. Der Johanniterorden - gestiftet in Palästina 1120, hatte die gleichen Aufgaben. Die Reichtümer des Johanniterordens bestanden hauptsächlich in Ländereien.

Der Orden erwarb sich Land hauptsächlich dadurch, dass die Einkünder ihre Ländereien dem Orden schenkten, oder auch durch Kriegseroberungen. Aus Palästina siedelte der Johanniterorden nach der Insel Cypern, von da nach Rhodos und zuletzt nach Malta über, wo er längere Zeit bestand, wodurch er auch den Namen „Malteserorden“ erhielt. Hier bestand seine Aufgabe hauptsächlich in dem Kampfe gegen die Seeräuber. Der Orden begnügte sich aber keineswegs nur mit der Küstenbeschützung des Mittelmeeres, sondern griff auch verschiedentlich türkische Städte an. 1788 wurde die Insel Malta von Napoleon eingenommen und während der französischen Revolution verlor der Orden sein Vermögen und bestand noch vor wenigen Jahren als Genossenschaft der Krankenpflege. Jedoch in seinem Wesen ist der Johanniterorden vollständig verändert. † Die Ordensritter übten den Krankendienst keineswegs selbst aus, sondern gaben dazu mehr Mittel. †

3. Der deutsche Orden - Ordo Sanctae Mariae de domo Teutonica - gestiftet in Palästina 1198, hatte die gleichen Aufgaben. Glangte zu grossem Reichtum und zu grossem Landbesitz in Asien, Griechenland, Italien und Deutschland. An seiner Spitze stand der

Hochmeister, in den einzelnen Provinzen ein Landmeister, auch Herrmeister genannt. Magister terrarum. Kleinere Bezirke standen unter Komturen und Vögten. Im Jahre 1241 siedelte der Hochmeister von Palästina nach Venedig über. Unter dem dritten Hochmeister Hermann von Salza (1210-39) rief ein polnischer Fürst Konrad von Masowien 1230 den Orden zu Hülfe gegen die Preussen. Nach Eroberung des Landes der Preussen (das spätere Ostpreussen) erhielt der Orden es zu Lehn vom Kaiser. Die dortigen Bischöfe waren Lehnsleute des Ordens. 1237 wird der in Livland im Jahre 1202 gegründete Schwertbrüderorden (fratres militae Christi) mit dem deutschen Orden vereinigt. 1309 verlegt der Hochmeister seinen Sitz nach der Marienburg in Preussen. Mit dem Beginn des 15. Jhrh. veränderte sich die Stellung des Ordens in Preussen wesentlich, wozu auch folgende Begebenheiten mitspielten:

Durch die Heirat Jagellös, des Königs von Polen, mit der litauischen Erbprinzeßin vereinigte sich Polen mit Litauen, wobei die Litauer sich zum Christentum bekamen. Das war für den Orden darum von grosser Bedeutung, weil es nun in der

Nähe keine Ungläubigen mehr gab zu denen Kreuzzüge unternommen werden konnten. Folglich kamen keine Kreuzritter mehr nach Preussen, wodurch der Orden seine Macht zum grössten Teil verlor. Ausserdem verlor der Orden durch diese Begebenheit auch seinen sittlichen Halt. Die Ritter des Ordens verfielen der Trunksucht, Faulheit und andern Untugenden, wodurch der Orden auch im Inneren seine Autorität einbüsst. In Preussen wurden in den Orden nicht Personen aufgenommen, die im selben Lande geboren waren. Der Grundgedanke war der, dass die Ordensritter sich ganz in den Dienst des Ordens stellen sollten und keine andern Interessen, als die des Ordens haben durften. So ergänzte sich der Orden hauptsächlich aus Westfalen^{und} Rheinländer. Dadurch entstand allmählich ein scharfer Gegensatz zwischen den Ordensritter und den Einheimischen, der so weit ging, dass ein Bund, der sogenannte „Preussenbund“ (auch Eidechsenbund genannt), aus weltlichen Rittern und den Städten bestehend, gebildet wurde, um die Herrschaft des Ordens abzuwerfen. Zum Oberherrn dieses Bundes wurde der König von Preussen gewählt. Es begann ein langer Kampf, der mit

dem Thurner Frieden endete, wonach der östliche Teil des Landes, der dem Orden gehört hatte, ihm auch fernerhin unter der Oberherrschaft Polen verblieb, während der westliche Teil ihm abhandeln kam.

1525 schliesst der Hochmeister Albrecht, aus dem Hause Hohenkollern, sich der Reformation an, und wird als Vasall des Königs von Polen weltlicher, erblicher Herzog in Preussen. Der an seine Stelle gewählte Hochmeister nimmt seinen Sitz in Abergheim in Mitteldeutschland. In Deutschland wird der Orden 1807 aufgehoben, in Österreich bestand er bis in die neueste Zeit.

§7. Fehderecht und Landfrieden.

Das altgermanische Recht unterschied zwei Arten von Rechtsverletzungen: Solche, die gegen die Gesamtheit gerichtet waren und zur Folge hatten, dass der Schuldige der Acht oder Friedlosigkeit verfiel und vom Jedem straflos getödtet werden konnte, und solche, die gegen den Einzelnen gerichtet waren, und nur ihm das Recht gaben durch das Gericht oder durch Selbsthilfe \dagger Fehde, \dagger sich Genugthuung zu verschaffen

Im fränkischen Reiche wurde die Fehde stark eingeschränkt.

Aber mit Ausbildung des Rittertums entstand die Auffassung, dass ein Ritter wegen jeder Rechtsverletzung sich durch Selbsthilfe Genugthuung verschaffen dürfe, s. gen. Fehderecht oder Faustrecht s. Während also das spätere römische Recht nur die Nothwehr erlaubte d. h. die Verteidigung der Person und des Besitzes gegen widerrechtliche Angriffe, erlaubte das Recht des Mittelalters auch Selbsthilfe d. h. die Ausübung des Rechts durch gewaltsamen, bewaffneten Angriff auf den Gegner. Dies hatte zur Folge unzählige, ununterbrochene Privalkriege. Der Gerichtsschutz war in jener Zeit so ungenügend und die Staatsgewalt so schwach, dass man diese Unsitte nicht ganz beseitigen konnte; man begnügte sich zunächst nur mit Beschränkungen des Fehderechts. Dies geschah durch so gen. Landfriedensgesetze, dass bestimmte Sachen und Personen vor jedem Angriff geschützt sein sollte s. Frauen, Priester, Fiedermann in der Kirche oder auf offener Landstrasse s., dass der Angreifer dem Gegner die Fehde drei Tage vorher ankündigen müsste, und dass er zunächst den Versuch machen durch das Gericht zu

erlangen; verletzte er diese Vorschriften, dann galt der Angriff nicht als „rechte Fehde“ sondern als Räuberei. Ferner geschah es durch Gesetze über den Gottesfrieden \neq Treuga Dei \neq , welche die Fehde während bestimmter Tage ganz verbot. Endgültig wurde das Fehderecht aufgehoben in Frankreich zu Anfang des 15. Jahrh., in Deutschland im Jahre 1495 durch den „wigen Landfrieden“ in Verbindung mit der Einrichtung des Reichskammergerichts.

§ 8. Geschichte der Rechtsquellen im frühen Mittelalter.

Im den Königsreichen, die auf den Trümmern des west-römischen Reichs entstanden, herrschte nicht Rechtsinheit \neq man redet von einer Rechtsinheit, wenn alle Bezirke im Lande gleiche Gesetze haben \neq , sondern das so gen. Personalitätsprinzip, d. h., jeder Untertan lebe nach dem Rechte des Volkstammes, dem er durch Geburt angehörte. Insbesondere lebten die Römer nach römischem Rechte, die Germanen nach ihrem gotthischen, frankischen oder burgundischen Stammesrechte; ausserdem galt der Satz: „Ecclesia vivit lege romana“ \neq die Kirche lebt nach römischem Recht.

Alle diese Rechte wurden schon früh aufgezeichnet, und so entstanden die, so gen., „leges Romanae“ und die „leges Barbarorum“.

1. In den leges Romanae gehörten: „lex Romana Visigothorum“, „lex Burgundiorum“ und „Edictum Theodorici“ im Reiche der Ostgothen.

2. Unter den leges Barbarorum sind die wichtigsten die beiden fränkischen Rechtsbücher „lex Salica“ und „lex Ribuarica“, dann die „lex Saxonum“ und die longobardische „liber edictus Rothari“. Dieses letzte Gesetzbuch steht auf einer höheren Kulturstufe, so wie in sittlicher, so auch in juristischer Beziehung. Es hat sich in Nord-Italien bis zum 13. Jahrh. erhalten.

Alle diese Gesetze sind abgefasst in der, so gen., vulgar lateinischen Sprache gemischt mit deutschen Wörtern; nur die Gesetze der Angelsachsen sind in der eigenen Sprache des Volkes geschrieben.

Auch im fränkischen Reiche blieb das Personalitätsprinzip in Geltung, so dass nebeneinander galten sowohl das römische Recht, als alle die anderen Gesetze.

§ 9. Geschichte der Rechtsquellen im späteren Mittelalter.

Seit dem 10. Jahrh. tritt an die Stelle des Personalitätsprinzip das Territorialitätsprinzip, nach welchem für alle Bewohner desselben Territoriums das gleiche Recht gilt. In Nord- und Mittelfrankreich z. B., wo die fränkische Bevölkerung in der Überzahl war, wurde das fränkische Recht allinherrschend, während in Südfrankreich das römische Recht alleinige Geltung erhielt; man unterschied daher das Gebiet des Wohnheitsrechts *droit coutumier* und des geschriebenen Rechts *droit écrit*. Anders war es in Norditalien: hier erhielt das longobardische Recht Geltung für alle Bewohner in erster Reihe, und nur wo das longobardische Recht Lücken hatte, trat das römische Recht in subsidium, d. h. ergänzend ein. Später erhielt das römische Recht dieselbe subsidiäre oder ergänzende Stellung auch in Nord- und Mittel-Frankreich.

Ungefähr seit dem 12. Jahrh. wurde die Rechts-
einheit in den Territorien wieder aufgehoben und
es trat ein ganz neues Prinzip in Geltung: Allge-
mein für alle Bewohner und alle Arten von Rechts-

verhältnissen galt das allgemeine oder so gen. Landrecht; daneben aber hatten einige Volksklassen für gewisse besondere Rechtsverhältnisse besondere Rechtsätze; so galt für alle Lehnsachen das Lehnrecht, für das Verhältniss zwischen dem Fürsten und ihren Ministerialen das Dienstrecht, für das Verhältniss der Bauern zu den Grundherren das Hofrecht, in den Städten für die Bürger das Stadtrecht. Die Bildung dieser Sonderrechte wurde auch dadurch befördert, dass neben dem allgemeinen so gen. Grafengerichten oder Landgerichten, auch Sondergerichte entstanden, die nur für jene besonderen Verhältnisse zuständig waren. Im Anschluss hieran bilden sich gegen Ende des Mittelalters Standesrechte und Standesgerichte.

Die in § 8 dargestellten Rechtsquellen der früheren Periode kamen meist im 10. Jahrh. ausser Gebrauch und es galt fast ausschliesslich Gewohnheitsrecht; seit dem 12. Jahrh. begannen Privatpersonen dieses Gewohnheitsrecht aufzuzeichnen und es entstanden zahlreiche Rechtsbücher:

1. Das berühmteste Rechtsbuch des Mittelalters ist der etwa im Jahre 1220 als Privatarbeit des Grafen Rengowe entstandene, erst lateinisch und dann nie-

Serddeutsch geschrieben so gen. „Sachsenspiegel“, in welchem das in Nord-Deutschland damals geltende Landrecht und Lehnrecht dargestellt wird. In Anlehnung an den Sachsenspiegel erschienen zahlreiche andere Rechtsbücher, und zwar:

a. solche, die sich die Aufgabe stellen die in ganz Deutschland allgemein geltenden Rechtssätze darzustellen, dahin gehören der so gen. Schwabenspiegel und das so gen. kleine Kaiserrecht.

b. solche, die sich die Aufgabe stellen die Rechtssätze darzustellen, die nur in einzelnen Landschaften galten; aus der grossen Zahl derselben sei nur erwähnt der so gen. livländische Spiegel.

2. Dienstrechte und Hofrechte. Anfangs wurden alle Unfreien zusammen als familia bezeichnet; später unterschied man milites oder Ministerialen, censuales, d. h. Pächter oder Zinsbauern, servites oder Knechte. Die milites hatten sich schon im 12. Jahrh. eine so bevorzugte Stellung errungen, dass sie fast den freien Rittervasallen gleichstanden, wesshalb denn auch die späteren Dienstrechte sich inhaltlich nur wenig von den Lehnrechten unterschieden.

Die Hofrechte sind Aufzeichnungen aller Ge-

Wohnrechtsrechte betr. das Verhältniss des Grundherren zu den Bauern. Berühmt ist die so gen. lex familiaris des Bischofs von Worms v. 1025, welche sich die Aufgabe stellt die Bauern gegen Bedrückung von Seiten der Vögte und Grundherren zu schützen.

3. Stadtrechte. Ursprünglich war das Stadtrecht ein vom Stadtherrn verliehenes Privileg; im 13. Fahr. erhielten viele Städte die Autonomie, d. h. das Recht sich selbst Gesetze zu geben; jedoch machten nicht alle Städte selbstständigen Gebrauch von diesem Recht, sondern begnügten sich damit die Gesetze einer älteren und grösseren Stadt bei sich einzuführen. Auf diese Weise erhielten einige Städte eine grosse Zahl von so gen. Tochterstädten, die sich auch in der Folge Rechtsbelehrungen von derselben geben liessen. Als solche so gen. Oberhöfe waren besonders bekannt Magdeburg und Lübien. Das Magdeburger Recht verbreitete sich in Ost-Deutschland, Polen und Litauen und von dort nach Moskau, wo er in das Gesetzbuch des Zaren Alexei Michailowitsch v. 1649 Aufnahme fand. Das Lübische Recht fand Aufnahme in Reval, das Hamburgerische in Riga.

§ 10. Reception des römischen Rechts.

Im 12. Jahrh. begann in Italien das Studium des corpus juris. Die Glossatoren des 13. Jahrh., die dieses Gesetzbuch nur aus sich selbst zu erklären suchten, wurden aufgelöst von den Postglossatoren des 14. Jahrh., die bestrebt waren das römische Recht zu einem die Bedürfnisse ihrer Zeit befriedigenden Rechte umzugestalten. In dieser veränderten Gestalt hat sich das römische Recht über ganz Europa verbreitet.

Das in Deutschland im Mittelalter geltende Privatrecht, das sich im Wesentlichen beschränkte auf Immobiliarrrecht, eheliches Güterrecht, Erbrecht, war ausreichend für die patriarchalischen rein landwirtschaftlichen Verhältnisse der älteren Zeit, konnte aber nicht genügen, als im späteren Mittelalter an die Stelle reiner Naturalwirtschaft ein lebhafter Handelsverkehr trat. Man wandte sich daher dem in Italien ausgearbeiteten römischen Rechte zu, und gestützt auf die Wissenschaft und Gerichtspraxis, begünstigt durch die Auffassung, dass Deutschland zum römischen Reich gehört, und unter Anerkennung von Seiten der Gesetzge-

bung des Reiches und der Territorien, erlangte das *corpus juris* im 15. Jahrh. in Deutschland die Bedeutung eines geltenden Gesetzbuches und zwar als gemeins, subsidiäres Recht in dem Sinne, dass es überall Geltung hat und dass es nur dann zur Anwendung kommt, wenn das heimische Recht eine Lücke hat.

Der Hauptteil des *corpus juris* besteht aus der Sammlung der Gesetze, die wohl früher erlassen worden waren, aber von dem Kaiser Justinianus gesammelt und herausgegeben wurden. Im 12. und 13. Jahrh. interessierten sich für das *corpus juris* die, so gen., Glossatoren. In jeder Wissenschaft gab es eine Autorität, welche die Wahrheit verkünden sollte - in der juristischen wird dazu das *corpus juris* als, so gen., „*ratio scripta*“.

Im *corpus juris* sollten alle Wahrheiten drin sein, der Mensch musste sie nur richtig erkennen; deshalb wählten die Glossatoren zu ihrer Aufgabe das *corpus juris* allen verständlich zu machen. Sie haben aber, um das *corpus juris* praktisch anwendbar zu machen, es mit ihren Belehrungen und Bemerkungen verstümmelt. Immerhin ist es aber

ihr Verdienst, dass das alt-römische Recht den Bedürfnissen der Zeit angepasst wurde, und in dieser verständlichen Gestalt verbreitete sich das *corpus juris* sehr weit.

In Deutschland galt noch das Gewohnheitsrecht, welches aber keine Bestimmungen enthielt für die Bedürfnisse des Verkehrs. Als nun in der Wirtschaft die Entwicklung begann, genügte es nicht mehr.

In dieser Zeit wurde nun das römische Recht modernisiert durch die Glossatoren und Postglossatoren. Dazu kam noch die Idee der allgemeinen Geltung des römischen Rechts, warum es auch das „gemeine oder kaiserliche Recht“ genannt wurde.

So erlangte etwa während des 15. und 16. Jhrh. das *corpus juris* auch in Deutschland die Stellung eines geltenden Gesetzbuches. Doch dieses allgemein geltende römische Recht wurde nur subsidiär, nur ergänzend, angewandt, d. h., es hob die älteren Rechte nicht auf, sondern trat nur ein, wo das andere Lücken hatte f.

Neben dem *corpus juris civilis Justinianus* wurde rezipiert auch das *corpus juris canonici clausum*, d. h. das päpstliche Recht in der Form, die es im 14. Jhrh.

erhalten hatte, und ferner die so gen. libri feudorum d. h. eine private Arbeit über das Lehnrecht, die im 12. Jahrh. entstand und von den Glossatoren dem corpus juris civilis als Anhang hinzugefügt wurde.

Dieses so veränderte und vervollständigte römische Recht wurde auch in Deutschland nach der Reception durch Wissenschaft und Praxis vielfach verändert und blieb unter dem Namen „Gemeines Recht“ bis Ende des 18. Jahrh. überall in Geltung; dann fingen einige Staaten z. B. Preussen 1794 an dieses so gen. gemeine Recht durch Gesetzbücher oder so gen. Kodifikationen zu ersetzen. Für ganz Deutschland geschah das erst im Jahre 1900 durch das „Bürgerliche Gesetzbuch“. Diese Gesetzbücher enthalten eine systematische Vereinigung des deutschen und des römischen Rechts.

Auch in Frankreich wurde das von den Postglossatoren umgestaltete römische Recht in der Praxis angewendet und blieb in Geltung bis zur Einführung des „Code civil“ oder „Code Napoleon“ im Jahre 1804, welches gleichfalls eine systematische Vereinigung germanischen und römischen Rechts enthält; das Gleiche gilt vom „Schweizer Zivilgesetzbuch“, welches 1912 in Kraft trat. In England und Scandinavien ist der

Einfluss des römischen Rechts ein rein wissenschaftlicher; auf die russische Gesetzgebung wirkte das römische Recht nicht direkt, sondern durch Vermittelung der westeuropäischen Gesetzbücher.

Kap. 2. Estland im Mittelalter.

§ 11. Die äussere Staatsordnung.

Sit dem 12. Jahrh. kämpften Russen, Lithauer, Deutsche, Dänen, Polen und Sweden um den Besitz des Landes zwischen dem kurischen Haff und der Narowa theils gegen die eingebornen Völker, theils gegen einander. Dieses ganze Gebiet hiess im Mittelalter Livland nach den an der Ost- und Südküste des Rigaschen Meerbusens lebenden Liven.

Die nördliche Hälfte des Landes, die damals fast genau in denselben Grenzen wie heute von dem estnischen Volke bewohnt wurde, wird in den Urkunden und Chroniken als Estland bezeichnet; bisweilen jedoch wird dieser Name nur für Harrien und Wierland gebraucht.

Der südöstliche Teil des späteren Gouvernements Livland und das so gen. Lettgallen, sowie der östliche

Teil des spätern Gouvernements Kurland, der als Se-
lonia und Semgallen bezeichnet wurde, war vom let-
tischen Volke bewohnt. Im Westen des spätern Gouver-
nements Kurland lebten die Kuren.

Nachdem der Schwertbrüderorden *f. ordo militiae Christi* f., der im Jahre 1202 begründet und dem Bischof von Riga unterstellt wurde, im Jahre 1237 mit dem Deutschen Orden vereinigt war, und nachdem im Laufe des 13. Jahrh. das ganze Land von Deutschen und Dänen erobert war, bestand auf Grund eines Planes, den der päpstliche Legat Wilhelm von Modena 1226 entworfen hatte, folgende äussere Staatsordnung:

1. Harrien und Wierland bildeten das Herzogtum Estland, dessen Herzog der König von Dänemark war, das aber nicht zum dänischen Reiche gehörte. Kirchlich bildete das Land zusammen mit Jerwen die Diöcese Reval, die zur Kirchenprovinz Land gehörte; der Bischof von Reval war kein Landesherr.

2. Alle übrigen Gebiete Livlands gehörten zusammen mit dem Ordenslande Preussen zur Kirchenprovinz Riga; zu ihr gehörten in Livland die Diöcesen Riga, Dorpat, Ösel-Wien und Kurland. Die Diöcese des Erzbischofs umfasste die südliche Hälfte des spätern Gou-

vernements Livland, sowie Lettgallen und Selonien; der Erzbischof hatte seine ganze Diöcese vom römischen Kaiser zu Lehn erhalten, war also auch zugleich weltlicher Herr derselben; aber einen grossen Teil dieser Diöcese hatte er zuerst dem Schwertbrüderorden und später dem Deutschen Orden zu Lehn weitergegeben.

3. Der Bischof von Dorpat hatte seine ganze Diöcese, die den nördlichen Teil des späteren Gouvernements Livland umfasste, vom Kaiser zu Lehn erhalten, hatte jedoch den westlichen Teil derselben dem Orden zu Lehn weitergegeben.

4. Der Bischof von Ösel-Wiek hatte seine ganze Diöcese zu Lehn erhalten und nur einen sehr kleinen Teil derselben dem Orden zu Lehn weitergegeben.

5. Kurland und Semgallen standen kirchlich unter dem Bischof von Kurland, der das Kleid des deutschen Ordens trug, und nur in einem kleinen Teil seiner Diöcese Landesherr war; im grösseren Teil derselben war der Orden Landesherr und nicht in Lehnsabhängigkeit vom Bischof.

6. In Livonien war der Orden unabhängiger Landesherr. Landesherr war der Orden auch in allen Gebieten, die er von den Bischöfen zu Lehn erhalten hatte.

Der Erzbischof von Riga und die Bischöfe von Dorpat und von Osil-Wiek waren Vasallen des römischen Kaisers und Reichsfürsten; einen Teil des regnum theutonicum hat Livland wohl nicht gebildet, auch ist sein staatsrechtliches Verhältniss zu demselben unklar und sehr bestritten.

Der Erzbischof von Riga war der kirchliche Vorgesetzte der livländischen und preussischen Bischöfe, aber nicht ihr Lehnherr, d. h. als Träger staatlicher Gewalt waren sie unabhängig von ihm. Der Bischof wurde vom Domkapitel gewählt.

1347 wurde das Herzogtum Estland von dem Könige von Dänemark an den Deutschen Orden verkauft und kam zunächst unter die unmittelbare Gewalt des Hochmeisters, der den livländischen Herrmeister zu seinem Stellvertreter ernannte; erst 1457 wurde Harrien und Wierland mit den übrigen livländischen Besitzungen des Ordens vereinigt.

Ausser den ununterbrochenen Kriegen gegen Lithauen und Russland war das ganze Mittelalter erfüllt von Kämpfen zwischen den Bischöfen und dem Orden, der sich von der Lehnherrschaft der Bischöfe zu befreien suchte; dieses gelang ihm erst

im 16. Jahrh., sodass der Herrmeister Walter von Plettenberg nicht nur im Jahre 1524 als Reichsfürst anerkannt wurde, sondern auch die Vorkherrschaft in Livland erlangte und sich Protector Livoniae nannte.

Trotzdem alle Landesherrn bis ans Ende katholisch blieben, wurde die Reformation doch während der ersten Hälfte des 16. Jahrh. von den Landständen durchgeführt.

§12. Adel und Bauerstand.

Grossgrundbesitz in Form von Allod gab es im Livland im Mittelalter nicht, auch das Institut der Ministerialität fand nicht Eingang. Der ältere Adel hat sich nur aus dem Stande der Vasallen entwickelt, seit Ende des 16. Jahrh. überwiegt der Briefadel.

Das Lehnrecht entwickelte sich im Wesentlichen ebenso wie in West-Europa. Im 16. Jahrh. war allgemein anerkannt Erbfolge aller, auch der weiblichen Seitenverwandten, desgleichen durfte der Vasall sein Lehn durch Verkauf ohne Zustimmung des Lehnsherrn auf einen anderen übertragen; die Heiratsfolge verwandelte sich allmählich in eine Vermögenssteuer, und das Ritterlehn nahm, wenn auch nicht grundsätzlich

so doch im praktischen Ergebnis die Form des Privateigentums an.

Auch das Verhältniss zwischen den Vasallen und Bauern gestaltete sich im Wesentlichen ebenso wie in Ost-Deutschland, nur mit dem Unterschiede, dass die Leibeigenschaft in Livland früher zur vollen Ausbildung gelangte, jedoch nicht in allen Territorien gleichzeitig.

Im 12. Jahrh. bestand die Bevölkerung überwiegend aus freien Landleuten; Sklaven waren nur die Kriegsgefangenen. Nach der Eroberung des Landes durch Deutsche und Dänen behielten die Landleute zunächst ihre persönliche Freiheit, hatten aber den Landesherrn Steuern und Kriegsdienste zu leisten, und als die Landesherrn anfangen selbstständig Landbau zu treiben — auch Frohndienste, die anfangs wohl gemessene waren. Die Gerichtsbarkeit wurde ausgeübt von den landesherrlichen Vögten unter Mitwirkung der Gemeindeältesten, wahrscheinlich nach bürgerlichem Gewohnheitsrecht.

Als das Land zum Teil an weltliche Ritter zu Lehn gegeben wurde, trat hierin zunächst keine Änderung ein: die Vasallen durften von ihren Eingesessenen nicht mehr verlangen als diese vorher dem

Landesherrn zu leisten verpflichtet waren; erst im 14. Jhrh. begannen die Vasallen selbstständig Landbau zu treiben und die Frohndienste der Eingessenen willkürlich zu erhöhen. Eine wesentliche Änderung trat ein, als die Bauern der Gerichtsbarkeit der Vasallen unterworfen wurden; im Herzogtum Estland wurde den Vasallen die niedere und die hohe Gerichtsbarkeit f. das so gen. Recht an Hals und Hand schon durch das Waldemar Eriksche Recht verliehen, also spätestens Anfang des 14. Jhrh., wahrscheinlich jedoch schon früher. In den Stiften erhielten die Vasallen die Gerichtsbarkeit erheblich später, und nur die niedere, die hohe verblieb dem Bischof, ausserdem war in allem Sachen eine Appellation an den Bischof möglich. Am günstigsten war die Lage der Bauern in den Ordenslanden, wo es fast gar keine Ritterlehen gab, und wo es oft vorkam, dass Bauern kleine Lehngüter erhielten gegen die Verpflichtung zu Kriegs- und Botendiensten.

Der Satz „Stadtluft macht frei“ galt in den Städten des Rigaschen Rechts, in den Städten des lü-bischen Rechts lässt er sich nicht nachweisen.

Bis in das 15. Jhrh. kann die Rechtslage der

Bauern im Allgemeinen als Hörigkeit bezeichnet werden, denn sie galten als Eigentümer des von ihnen bebauten Landes, das sie auch an ihre Nachkommen vererbten; auch besaßen sie rechtlich die Freizügigkeit. Jedoch im 15. Jahrh. wurde auf dem Wege der so gen. Einigungen zwischen den Vasallen desselben Territoriums und zwischen den Landesherren verschiedener Territorien festgesetzt, dass jedermann verpflichtet sei einem Bauern, der ohne Erlaubniss des Herrn das Land verlassen hatte und sich bei ihm angesiedelt hatte, seinem Herrn auszuliefern. Das war die *glebae adscriptio*, die zur Folge hatte die volle persönliche Abhängigkeit des Bauern von der Gutsheerrschaft d. h. die Leibeigenschaft.

Um diese Zeit scheint auch in den Stiften die hohe Gerichtsbarkeit auf die Vasallen übergegangen zu sein. Eine Beschränkung der Leibeigenschaft bestand jetzt nur noch darin, dass dem Bauer das Eigentumsrecht an seinen Mobilien prinzipiell zuerkannt wurde, dass er nicht ohne Land verkauft werden durfte und dass Eheleute nicht getrennt werden durften.

§ 13. Städte.

Das Städtewesen entstand und entwickelte sich in Livland zu derselben Zeit und in derselben Weise, wie in Deutschland. Im 13. Jahrh. Anfangs waren die Städte in Abhängigkeit vom Stadtherrn und den Bischöfen, dem Orden, dem Könige von Dänemark, die sie durch ihre Vögte verwalten liessen. Dann erlangten die meisten grösseren Städte Selbstständigkeit, eigene Gerichtsbarkeit und Verwaltung. Der Vogt wurde ein städtischer Wahlbeamter. Die Stadt wurde regiert vom Stadtrat, der sich durch Kooptation, d. h. Zuwahl, aus der Zahl der Bürger ergänzte, so wie von den Gilden der Kaufleute und der Handwerker. Rival erhielt im Jahre 1255 das Privilegium, dass der Stadtvogt nur mit Zustimmung des Rates ernannt werden durfte. Später wurde der Stadtvogt vom Rat gewählt. Rival gehörte zu den Städten, die das lübische Recht angenommen hatten, darum war es den Bürgern von Rival gestattet in besonderen Fällen an das lübische Recht zu appellieren.

In Riga war schon im Jahre 1226 ein aus Bürgern der Stadt gewählter Stadtrat vorhanden, auf den auch später die Gerichtsbarkeit überging. Jedoch im

Appell an Hamburg war nicht gestattet.

Fast alle livländischen Städte gehörten zur Hanse und traten seit dem 14. Jahrh. zu Städtetagen zusammen, um über gemeinsame Angelegenheiten zu beraten.

§14. Territorien und Landstände.

Die Verfassung der livländischen Stifte entsprach den allgemeinen Grundsätzen, nach welchen das Land regiert wurde von dem Landesherrn unter Mitwirkung der drei Stände: der Geistlichkeit, der Ritterschaft und der Städte. Während jedoch in Deutschland schon im 15. Jahrh. die Macht des Landesherrn zu verstärken beginnt und die Stände ihren bisherigen Einfluss immer mehr verlieren, finden wir, dass in Livland umgekehrt Unabhängigkeit und die Macht der Stände im Wachsen begriffen ist, so dass im 16. Jahrh. der Landesherr sich in allen wichtigen Fragen dem Willen der Stände unterwerfen musste.

Dieselbe Verfassung bestand auch in Harrien und Wierland, wo der Orden bereits beim Erwerb dieses Landes eine mit grossen Privilegien ausgestattete Ritterschaft und eine mächtige Stadt vorfand, so dass er hier nur

mit Mühe seine Obergewalt behaupten konnte. Der Bischof von Reval war aber kein Landesherr und also war auch das Domkapitel von Reval eine gütliche, d. h. kirchliche Verwaltung. In den übrigen Gebieten des Ordens führte die Regierung der Herrmeister oder Landmeister *¶ Dominus magister ordinis S^{te} Mariae de domo theutonice per Livoniam* *¶* nebst seinem Kapitel. Das Kapitel des Herrmeisters bestand aus dem Landmarschall, welcher neben dem Herrmeister der oberste Herführer war, und den Hauptleuten der Ordensschlösser, die theils als Kompture, theils als Vögte bezeichnet wurden, und in den zu den Schlössern gehörigen Gebieten Verwaltung und Gerichtsbarkeit ausübten.

¶ Jedes Ordensschloss stand unter einem Hauptmann, dem so gen. Vogt oder Komptur, und enthielt ein Konvent, welches aus 6 *fratris clauici*, 12 *fratris militis* und einer grösseren Anzahl von so gen. Halbbrüdern, die nicht zu den Rittern gezählt wurden und geringere Ämter bekleideten, bestand. Die Ordensbrüder waren, wie schon bekannt, willig vermögenslos und auch unverheiratet; ihr Leben war im Ordensstatut auf das genaueste vorgeschrieben. Von ihnen wurde grosse Sittenstrenge und Einfachheit beglei-

tel von ununterbrochenen militärischen Übungen ver-
langt.

Anfangs wurde der Herrmeister / magister terrae /
vom Hochmeister ernannt. Im 15. Jhrh. wurde er vom
litländischen Ordenskapitel gewählt und vom Hoch-
meister bestätigt. Im 16. Jhrh. kam diese Bestätigung
in Aufhebung.

§ 15. Die geminin Landtage.

Staatsrechtlich bildete Livland im Mittelalter
nicht einen einheitlichen Staat, sondern zerfiel in
mehrere zum Teil von einander ganz unabhängige
Territorien. Ein tatsächlicher Zusammenhang aller
Territorien wurde jedoch seit dem 15. Jhrh. hergestellt
durch die geminin Landtage, d. h. Versammlung aller
Stände des ganzen Landes zur Beratung und Beschluss-
fassung in Angelegenheiten die das ganze Land be-
trafen.

Zusammenberufen wurde der gemine Landtag in
älterer Zeit vom Erzbischof, dann vom Erzbischof
und dem Ordensmeister, und schliesslich vom letzteren
allein.

Die Beratung und die Beschlussfassung fand

statt erst in einzelnen Gruppen, eurer der Ständen, welche nach übereinstimmenden Interessen zusammen gesetzt waren. Zur ersten Gruppe gehörten: der Erzbischof, die Bischöfe von Dorpat, Oesel, Kurland und Reval und die Äbte von Padis und Falkenau; zur zweiten: der Ordensmeister, die Ordensgebietiger und Vertreter der Ordensritter; zur dritten gehörten die Ritterschaften aller Territorien, zur vierten - die Städte.

In den beiden letzten Gruppen erscheinen nur Vertreter. Die wenigen Vasallen des Ordenslandes Harrien und Wierland werden wohl in den Landtagen keine Vertretung gehabt haben, da sie in jeder Beziehung vollständig machtlos waren. Diese 4 Gruppen traten zusammen, verhandelten untereinander und versuchten Beschlüsse zu fassen.

Die Beschlussfassung innerhalb der einzelnen Gruppen und in der allgemeinen Versammlung erfolgte höchstwahrscheinlich nicht auf dem Wege der Abstimmung und der Stimmenzählung, sondern auf dem Wege der Einigung. Die Beratungen bezogen sich insbesondere auf folgende Sachen - Kriege mit auswärtigen Mächten, Entscheidungen innerer Streitigkeiten, Beschränkung und entgeltliche Aufhebung des

Fehderechts, Polizeiwesen, Religionsachen und viele andere.

§ 16. Allgemeiner Charakter des Rechtswesens.

Das in Estland vor der Eroberung geltende Gewohnheitsrecht blieb, höchstwahrscheinlich, auch in der Folgezeit in Geltung, wurde in dem Bauerngericht zur Anwendung gebracht und ging zum Teil in die späteren Rechtsbücher über. Gericht wurde gehalten entweder von dem Landesherrn selbst oder von seinem Beamten dem Vogt. Er befragte jedoch nur die Zeugen und hörte die zur Sache gehörigen Berichte an, während das Urteil, von den „Rechtsfindern“ † Standesgenossen, gefunden und alsdann von dem Gericht verkündet wurde.

Nach der Eroberung von Harrien und Wierland und der danach folgenden Entstehung des dänischen Herzogtums Estland waren hier Hauptquellen des Rechts - Verordnungen des Königs und, da die Mehrzahl der vom Könige belehnten weltlichen Ritter aus Nord-Deutschland stammte, sächsisches Land- und Lehnrecht in Form von Gewohn-

heitsrecht. In den übrigen Gebieten waren namentl. für die äussere Staatsordnung, von Bedeutung kaiserliche und päpstliche Verordnungen und sächsisches Gewohnheitsrecht.

Die Verordnungen des Kaisers kamen zur Geltung nur dann, wenn die Territorialfürsten sich an den Kaiser wandten, was meistens in Fällen der Belohnung geschah.

Weit mehr ausschlaggebend waren die päpstlichen Bullen - nämlich Verordnungen in weltlichen Sachen. Diese Bestimmungen wurden ins Werk gesetzt durch die Vermittlung Wilhelm von Mondinas.

In späterer Zeit waren von Bedeutung für die Ritterschaften - Privilegien des Landesherrn, wodurch das Lehnrecht weiterhin fortgebildet wurde.

In den Städten galten als massgebend rezipierte $\{$ ausgenommene $\}$ Stadtrechte und autonome $\{$ d. h. selbsterlassene $\}$ Verordnungen, so gen. „Burspraken“. Mit Ausbildung der ständischen Verfassung in den Territorien entstanden so gen. Einigungen der gemeinen Landtage, die für ganz Livland bestimmt waren.

Daneben waren in Gerichten Rechtsbücher im Gebrauch, die zum Teil ganz private, zum Teil von der

Obrigkeit angelegte Darstellungen des rezipierten und des im Inlande entstandenen Gewohnheitsrechts enthielten. Schlusslich sind schon in dieser Periode die ersten Anzeichen der Reception des römischen Rechts bemerkbar.

Es ist wohl nicht wahrscheinlich, dass schon im 16. Jahrh. das römische Recht in Gerichten zur Geltung kam. Darum müssen wir allemal unterscheiden: die theoretische und die praktische Reception des römischen Rechts.

Die theoretische Reception besagt, dass in allen Ländern, die zum römischen Reiche gehören, das römische Recht anerkannt werden soll.

Unter der praktischen Reception verstehen wir wirkliche Aufnahme und Anwendung des römischen Rechts in Gerichten. Die praktische Reception vollzog sich bei uns viel später, und vollendete sich erst gegen das Ende des 17. Jahrh. f.

§ 17. Die Quellen des Land- und Lehnrechts.

Da auch in Livland das Lehnrecht den wichtigsten Theil der gesamten Rechtsordnung bildete, so wird dasselbe gewöhnlich im Zusammenhange mit dem Landrechte dargestellt.

Die wichtigsten Rechtsbücher sind folgende:

1. Das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht, eine aus dem Jahre 1315 stammende Aufzeichnung des im Herzogtum Estland geltenden vom König Erich bestätigten Gewohnheitsrechts sächsischen Ursprungs.

Dieses älteste Rechtsbuch Estlands bildet zugleich die Grundlage aller späteren, so genannten, „livländischen Ritterrechte“. Es ist geschrieben in nieder-deutscher Sprache und enthält 60 Artikel.

2. Das, so gen., älteste livländische Ritterrecht, eine Umarbeitung der Vorhergehenden. Davon haben wir drei verschiedene Redaktionen f. d. h. nach dem Bedarf der Verhältnisse veränderte Abschriften f.

Eine Redaction dieses Rechtes ist für das Wiek-Ösel'sche Stift bestimmt. Die hier dargestellten Grundsätze haben aber höchstwahrscheinlich auch in den anderen Stiften gegolten. Dieses älteste Ritterrecht ist wahrscheinlich im 14. Jahrh. entstanden.

3. Da diese Rechtsbücher sehr kurz gefasst waren und nur einige landrechtliche Bestimmungen enthielten, so entstand als Ergänzung zu ihnen eine ziemlich selbstständige Umarbeitung des Landrechtes, des Sachsenspiegels, welche überall Rücksicht nimmt auf die

besonderen Verhältnisse Livlands. Man nennt dieses Buch gewöhnlich den „livländischen Spiegel“.

4. Nur indirekt können hierher gerechnet werden die, so gen., „Artikel von Lehn- und Lehnrecht“. Sie sind eine in Preussen entstandene Bearbeitung des langobardischen Lehnrechtes und erhielten gegen Ende des Mittelalters subsidiäre Geltung.

5. Das, so gen., formulari Prokuratorum des Dionysius Fabri, im Rechtsbuch, welches das Zivilprozessrecht zur Darstellung bringt, welches im 16. Jhrh. in Estland galt.

§18. Die Quellen des Bauerrechts.

Die Handschriften des Bauerrechts sind nicht zahlreich und verhältnissmässig schlecht. Wir besitzen von ihnen im Ganzen 4 Redaktionen.

1. Wahrscheinlich aus dem 13. Jhrh. stammt das, so gen., „älteste livische Bauerrecht, das jedoch nur sehr wenige Vorschriften enthält, misst über Verbrechen und die an dem Geschädigten zu zahlende Busse, so wie über Familien- und Erbrecht.

2 und 3. Etwas vollständiger sind zwei wahrscheinlich dem 14. Jhrh. angehörige Redaktionen. Die zweite von

ihnen ist für Skurland bestimmt und ist vermutlich jünger, wie die erste Redaktion.

4. Wahrscheinlich aus dem XV Jahrh. stammt das, so gen. „Wiek-Oeselsche Bauerrecht“. Es enthält neben strafrechtlichen Bestimmungen, auch Vorschriften über Stokwehr, Fehderecht, Familienrecht, Erbrecht, Verhältnis des Bauern zum Gutsherrn und anderes. Zur Zeit der Abfassung dieses Buches besteht noch Freizugigkeit und eine beschränkte Gerichtsbarkeit des Gutsherrn.

Der Inhalt stammt wohl zum Teil aus Alt-Estnischem Gewohnheitsrecht, zum Teil aus deutschen Quellen. Die Handschrift, die wir besitzen, ist eine hochdeutsche Übersetzung.

§19. Die Quellen des Stadtrechts.

1. In Riga galt anfangs autonomes Recht, das im Jahre 1230 in Reval und 1279 in Kapsal rezipiert wurde. Jedoch schon 1285 nahm Riga das hamburgische Recht, jedoch nur in „subsidio“ an, welches zu Beginn des 14. Jahrh. mit den autonomen Bestimmungen verschmolzen wurde zu dem, so gen., umgearbeiteten Rigaschen Stadtrecht. Dieses Recht

verbreitete sich bald über fast alle Städte Alt-Livlands mit Ausnahme von Harrien und Wierland. Im Jahre 1674 fand eine neue Umarbeitung statt unter dem Namen - „der Stadt Riga Statuta und Rechte.“

2. In Reval wurde das rigasche Recht schon 1248 abgelöst durch das lübisches Recht, welches der Stadt zuerst 1257 in lateinischer und dann 1282 in niederdeutscher Fassung mitgeteilt wurde. Trotzdem Lübeck 1584 aufhörte Oberhof für Reval zu sein, wurden doch die im Jahre 1586 revidierten \cdot umgearbeiteten \cdot lübisches Statuten in Reval aufgenommen und 1662 die lübisches Wechselordnung. Das lübisches Recht galt seit der schwedischen Zeit in allen Städten der Provinz Estland. In Narwa wurde es durch das schwedische Stadtrecht ersetzt.

II Periode: Zeitalter der Reformation.

§ 20. Auflösung der bisherigen Staatsordnung.

Die Reformation vollzog sich während des Friedens, der vom 1502 - 1527 dauerte, gefördert von den Ritterschaften und Städten, ohne besonderen Widerstand seitens des katholischen Landesherrn, jedoch begleitet von manchen Ausschreitungen.

Mit dem J. 1557 beginnt die Auflösung der bisherigen Staatsordnung infolge fast ununterbrochener Kriege zwischen den Russen, Polen, Schweden und Dänen während der Dauer von mehr als 150 Jahren. Nach dem Johann IV, Grossfürst von Moskau, einen grossen Teil des Landes besetzt hatte, legte im Jahre 1561 der letzte Ordensmeister Golt-hart von Kettler sein Amt nieder, schloss sich der Reformation an und nahm die Ordensgebiete in Kurland und Semgallen - also nicht das Stift Kurland - , als weltliches erbliches Herzogtum vom Könige von Polen zu Lehn. - Er nannte sich Herzog in Livland zu Kurland und Semgallen.

Gleichzeitig übergab er das, sogen., „überdänische Livland“, welches von nun als „Livland“, im en-

gerem Sinne, bezeichnet wird, unmittelbar dem Könige von Polen. Das Stift Dorpat und der östliche Teil von Wierland mit Narva blieb vorläufig im Besitze der Russen. Der Bischof von Oesel-Wiek, der zugleich Bischof von Kurland war, verkaufte sein Land dem Könige von Dänemark, der es seinem Bruder Herzog Magnus von Holstein übergab. Dieser suchte später Anschluss an den Grossfürsten von Moskau Johann IV, mit dem er vereinbarte gemeinsam sich des ganzen Landes zu bemächtigen, und nannte sich König von Livland.

Harrien und Wierland, denen sich diesmal auch die Landschaft Tärwen anschloss, suchten Hilfe bei König Erik XIV von Schweden, der den Eid von Stadt und Land entgegennahm und die im Lande geltenden Bestimmungen bestätigte. Die Stadt Riga blieb völlig unabhängig.

Nachdem der König von Polen, Stefan Batori, der 1575 - 1586 regierte, den Laren in seinem eignen Lande angegriffen hatte, schloss dieser den Frieden von Sapolje - 1582, indem er auf ganz Livland verzichtete.

So fiel denn auch Wierland an Schweden. Bis-

tum Dorpat an Polen und auch die Stadt Riga unterwarf sich Polen.

Als Magnus 1583 starb, fiel die Wiek an Schweden, Oesel - an Dänemark, von dem es erst 1645 im Frieden von Brömsbro f. spr. Brömsbru f., an Schweden abgetreten wurde.

Schon 1602 wurde im Süd von Livland von schwedischen Heeren besetzt und 1621 eroberte Gustav Adolf ganz Livland, das ihm auch von Polen im Frieden von Altmark 1629 abgetreten wurde, mit Ausnahme der Gebiete Dünaburg, Resitten und Lutzin, die bei Polen verblieben.

Nach mehrfachen Kriegen zwischen Russen, Polen, Schweden und Dänen wurde Livland und Estland den Schweden zugesprochen durch die Friedensschlüsse - von Stolbovo 1617 f. Zwischen Russland u. Schweden, durch diesen Frieden kam auch Ingermanland an Schweden f., von Olivia 1660 f. zwischen Polen und Schweden f., und Kardis 1661 f. zwischen Schweden und Russland f.

§ 21. Die Provinz Livland unter polnischer Herrschaft.

Da König Sigismund August von Polen Livland nicht eigentlich erobert hatte, sondern es nur unter seinen Schutz nahm, so wurde die staatsrechtliche Stellung des Landes durch folgende Verträge festgestellt.

1. Die, so gen., *Paeta subjectionis* f. die Unterwerfungsverträge f. durch welche Kurland als Lehnherzogtum anerkannt wurde - von 28. Nov. 1561.

2. Das so gen. „*Privilegium Sigismundi Augusti*“, vom selben Tage, durch welches das Ordensland in Livland sich unmittelbar dem Könige von Polen unterwarf. Hier wurde zugesichert Beibehaltung aller bisherigen Rechte, insbesondere die ungestörte Ausübung der Religion, nach dem Augsburger Bekenntnis, mit dem Zusatze, dass die Stände widrigensfalls berechtigt sind ihre Religion aufrecht zu erhalten nach der Regel der heiligen Schrift, dass man Gott mehr gehorchen solle, als den Menschen.

3. Die so gen. „*Constitutio Rativilliana*“ vom 4. Mai 1562, durch welche die Stände des Erzbistums Riga

sich unter denselben Bedingungen unterwerfen.

4. Das, so gen., Corpus privilegiorum Stefaneum-Vertrag der Stadt Riga mit Stefan Barbori, vom 15. Jan. 1581, durch welchem der Stadt alle ihre Privilegien bestätigt wurden.

Jedoch schon 1582 begann die Gegenreformation. Es wurde ein katholischer Bischof in Wenden eingesetzt. Ein Teil der Kirchen wurde den Jesuiten übergeben, die Predigt in den Landessprachen wurde verboten und die Protestanten sollten als Abergläubige geduldet werden. Desgleichen suchte der König die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit des Landes nach polnischem Muster umzugestalten.

§ 22. Estland und Livland unter schwedischer Herrschaft.

Den 2. Aug. 1561 bestätigte König Erich XIV den Ländern Harrien, Wierland und Tärwen ihre bisherigen Rechte, wobei jedoch die Gerichtsbarkeit nur unter Mitwirkung des königlichen Stadthalters ausgeübt werden sollte. Als dann die Wiken gleichfalls an Schweden kam, wurde dieselbe mit den drei genannten Landschaften vereinigt und erhielt die Resh-

te der letzteren. Als im Jahre 1602 der Regent von Schweden, später König Karl IX, im Kampfe gegen seinen Neffen Sigismund in Livland eindrang, unterwarfen sich ihm die livländischen Stände, erhielten eine Rechtskräftigung ihrer Privilegien und betrachteten sich als zu Schweden gehörig. Bei der ewiglichen Vereinigung Livlands mit Schweden 1629 f. Frieden Heltmark f., bestätigte Gustav Adolf die Rechte des Landes nur im Allgemeinen unter Vorbehaltung genauer Prüfung. Die eigentliche Bestätigung erfolgte erst durch die Königin Christine 1648. Der Insel Osel wurden sowohl von Dänen, als auch von Schweden ihre Privilegien bestätigt.

Die Gerichtsverfassung erhielt folgende Form, die im Wesentlichen bis zum Jahre 1889 bestand und zwar: Im Estland bildete in Strafsachen die erste Instanz das Mannsgericht, in Zivilsachen - das Niederlandgericht, die zweite Instanz in allen Sachen - f. in Reval f. das Oberlandgericht. Von diesen gingen die Zivilsachen an das Hofgericht von Stockholm.

Die Polizei und die Vollstreckung der gerichtlichen Urtheile oder Exekution lag in den Händen des Hakenrichters. In Livland bildete die erste Instanz

in allen Sachen das Landgericht; die zweite - das Hofgericht in Dorpat, später in Riga; von diesen gingen die Zivilsachen an das Hofgericht von Stockholm. Die Polizei hatte der Ordnungsrichter. In den Städten hatte der Stadtrat die Gerichtsbarkeit. Für die kleinen Städte bildete das Hofgericht von Dorpat und das Oberlandgericht die zweite Instanz. Riga und Reval unterstanden nicht dem Oberlandgericht - von ihnen ging die Gerichtsbarkeit direkt an das Hofgericht von Stockholm. In jedem Kreise bestand ein Fiskal oder Commissarius fisci, der die Aufgabe hatte Verbrechen zur Anzeige zu bringen und auch sonst die Interessen des Fiskus zu vertreten.

Das mittelalterliche Gerichtsverfahren wurde in dieser Periode vollständig verdrängt durch den sogen. kanonisch-sächsischen Prozess, d. h. ein Verfahren, das beruhte auf kanonischem und römischem Recht und seine Ausbildung erhalten hatte in Sachsen. Diese Entwicklung wurde dadurch begünstigt, dass derselbe Prozess auch in Schweden Aufnahme fand.

Die Gerichtsbarkeit über die Bauern, in Strafsachen, übertrug Gustav Adolf in Livland den Landgerichten und erlaubte den Bauern wegen

Bedrückung sich über ihre Herren beim Hofgerichte zu beschwerden. Die Lage der Bauern auf den Kronsgütern wurde in der Weise geregelt, dass auf jedem Gute die von jedem Gesinde zu leistenden Fronen festgesetzt und in sogen. „Wackembücher“ eingetragen wurden und den Arentatoren verboten wurde diese Fronen zu erhöhen.

Durch das sogen. „Ökonomieregelmang“ vom Jahre 1696 wurde eine ähnliche Ordnung auch für die Privatgüter festgesetzt. Während des bald darauf ausbrechenden nordischen Krieges kam dieses Gesetz jedoch ganz ausser Übung. Einige Versuche der schwedischen Regierung die Leibeigenschaft überhaupt aufzuheben hatten keinen Erfolg.

Gemäss einem Beschlusse des Reichstages von Sturejöping - 1604 - sollte der König Kronsgüter nur als strenge Mannlehen vergeben, d. h. derart, dass eine Lebensfolge nur zu Gunsten männlicher Nachkommen in gerader männlicher Linie stattfinden sollte f. d. h. erberechtigt waren Söhne und Söhne von Söhnen. Diese Bestimmungen wurden jedoch von den folgenden Königen nicht befolgt, weshalb beschloss der schwedische Reichstag

von 1655 die Einziehung oder Reduction aller Güter, die sich zuwider dem Beschlusse von Storejöping im Privatbesitz befanden.

Im Jahre 1680 wurde bestimmt, dass die Reduction sich auch auf Livland und Estland ausdehnen sollte, und zwar ohne Befragung der Stände. Die Folge davon war, dass nur ein sechstel des Grundbesitzes den bisherigen Besitzern verblieb.

Gegen diese Reduction hatte der Adel Protest erhoben mit der Begründung, dass die Beschlüsse des schwedischen Reichstags von 1604 und 1655 ohne Mitwirkung der livländischen Stände gefasst seien. Hierbei kam es zu einem vollständigen Bruch mit dem Könige, der dem Adel auch seine bisherigen politischen Rechte entzog. Erst unter Karl dem XII wurde in Livland wieder ein Landtag berufen, aus Vertretern des Adels, der Geistlichkeit und der Städte. Inzwischen aber war der so gen. nordische Krieg ausgebrochen, der zur Folge hatte, dass die Provinzen unter russische Herrschaft kamen.

§ 23. Quellen des schwedischen Rechts.

Während die polnische Herrschaft keine dauernden Spuren hinterliess, hat die schwedische Herrschaft in unserem Lande die europäische Civilisation, die erste Gefahr gerahm war, befestigt, weiterentwickelt und widerstandsfähig gemacht.

Im 13. Jahrh. vollzog sich in Schweden eine tiefgreifende Umwandlung, die christliche Kirche siegte endgültig über das Heidentum; während bisher die Bevölkerung in Freie und Unfreie zerfiel, trat nun eine Scheidung in vier Stände - Geistlichkeit, Adel, Bürgerstand und freier Bauerstand. Auch Rittertum und Lehnrecht fand in Schweden Eingang, jedoch kann Schweden eigentlich nicht als Feudalstand bezeichnet werden.

Um diese Zeit wurde auch Finnland erobert. Im Jahre 1389 erfolgte die Vereinigung der drei Staaten - Dänemark, Norwegen und Schweden - unter einen König - die so gen. Calmarische Union, die etwas über 100 Jahre dauerte und in Schweden als eine Fremdherrschaft empfunden wurde. Als „Erneuere“ Schwedens galt Gustav Wasa, König von 1523-1560, welcher Schweden befreite von der politischen Herrschaft Dänemarks,

von der wirtschaftlichen Herrschaft der deutschen Hanse und der kirchlichen Herrschaft des Papstes.

Gustav II Adolf (1611-1632), welcher durch sein Eingreifen in den 30-jährigen Krieg den Protestantismus in ganz Europa vor dem Untergange rettete, brachte Schweden auf den höchsten Gipfel der Macht. Von dieser Machtstellung sank Schweden herab durch die nordischen Kriege.

In ältester Zeit regierte der König unter Mitwirkung aller Freien, dann nur der Magnaten und des Adels; seit dem 15. Jhrh. bildete sich der „Riksdag“, der aus vier Ständen bestand - Adel, Geistlichkeit, Bürger und Bauern -, und in dieser Form bis 1866 bestand. Karl XI und Karl XII regierten ohne Mitwirkung des Reichstages, d. h. derselbe bestand auch zu dieser Zeit, wurde aber nicht inberufen.

Im frühen Mittelalter hatte jede Landschaft ihre eigenen auf Gewohnheit beruhenden Rechte, die so gen. Provinzialrechte, die erst im 13. Jhrh. schriftlich aufgezichnet wurden. Im 14. Jhrh. entstanden auf Anregung der Könige Rechtsbücher, die bestimmt waren für ganz Schweden zu gelten und zwar wurde unter dem Könige Magnus Eriksson das so gen. Allgemei-

ne Landrecht und das allgemeine Stadtrecht aufgezählt, welche später noch mehrmals in veränderter Bearbeitung veröffentlicht wurden.

Seit dem 17. Jahrh. zeigen sich Bestrebungen der Codifikation des Rechts. Im Jahre 1734 wurde das gesamte damals geltende Recht zusammengefasst in einem Gesetzbuch - 1734 „*sveriges rikisallmänna lag*“, welches noch heute gilt in Schweden und in Finnland.

§ 24. Quellen des livländischen und estländischen Provinzialrechts.

Für die polnische Zeit ist nur ein in Livland entstandener Gesetzentwurf zu nennen, der so gen. „*Wilhelmsche Landrechtsentwurf*“, der aus polnischen, preussischen und altlivländischen Gesetzen zusammengesetzt wurde, jedoch nicht als Gesetz in Geltung kam.

Karl XI von Schweden bestimmte, dass das schwedische Recht ergänzend \dagger insubsidio \dagger gelten sollte. Da jedoch das schwedische Land- und Stadtrecht nicht viel vollständiger war, als die unheimischen Quellen, so hatte diese Bestimmung nur die Wirkung, dass das Ansehen des römischen Rechts, das auch in Schweden zu gelten begann, in Estland noch mehr

befestigt wurde. Auch in der Bestimmung des Königs war ausdrücklich gesagt, dass das gemeine kaiserliche Recht angewandt werden sollte - in dieser Hinsicht ist diese Bestimmung des Königs eine Grundlage zur Reception des römischen Rechts.

Im Jahre 1702 erschien in Riga in deutscher Übersetzung eine von einem gewissen Abrahamson veröffentlichte Sammlung schwedischer Gesetze, was zur Folge hatte, dass viele dieser Gesetze während der russischen Herrschaft praktisch in Geltung kamen; so
die Vormundschaftsordnung von 1669,
die Wechselordnung von 1671,
die Testamentsordnung von 1686 und
die Prozessordnung von 1695.

Ausserdem wurde 1671 auf Anordnung des schwedischen General-Gouverneurs Graf Dolt eine Sammlung der besonders für Livland relevanten königlichen Gesetze und Verordnungen und vom Könige bestätigt. Diese Sammlung ist vielfach gedruckt worden unter dem Namen „livländische Landesordnung“.

Ein in Livland angefertigter Entwurf eines „Landrechtes des Fürstentum Livlands“, gewöhnlich Mengdenischer Entwurf genannt, - wurde 1643 und ein in

Estland von Philip Crusius hergestellter Entwurf „des Herzogtums Esten Ritter- und Landrechte“ - wurde 1650 der Königin zur Bestätigung vorgelegt. Beide jedoch erhielten die Bestätigung nicht. Dagegen wurde für Livland das aus dem 14. Jahrh. stammende so gen. „Mittlere livländische Landrecht“ bestätigt.

III Periode - Die Neuzeit.

Ableitung I. Russland.

§ 25. Die Verfassung und Verwaltung des Reiches seit Peter dem Grossen.

Im moskauischem Zartum galten gemäss der tartarischen Auffassung Land und Volk als Eigentum des Zaren. Der Zar hatte keine Pflichten und das Volk - keine Rechte.

Peter der Grosse verwandelte Russland in eine europäische absolute Monarchie, nach dem Grundsatz, dass der Monarch nur Gesetzgeber und Leiter des Staates sei und Gott gegenüber die Pflicht habe sein Leben dem Wohle des Volkes zu widmen.

Der Staat wurde verwaltet von den Beamten nach den vom Monarchen erlassenen Gesetzen. Durch „ykas“

von 1722 bestimmte Peter, dass es dem Kaiser frei stehe seinen Nachfolger zu ernennen.

Erst unter Paul 1794 wurde eine Thronfolgereordnung erlassen, nach welcher der Thron erblich war im Hause Romanow-Hollstein-Gottorp nach dem Rechte der Erstgeburt oder „primo genitur“ mit dem Vorrang des männlichen Geschlechts und der männlichen Linie.

Die höchste Behörde war der im Jahre 1802 begründete Reichsrat - „weygapembennouï cobim“, welchem die vom Kaiser erlassenen Gesetze regelmässig zur Beratung und Begutachtung vorgelegt wurden.

Der von Peter dem Grossen 1711 begründete Senat - „npabumeembrouuï emamf“, sollte anfangs die höchste Verwaltungsbehörde des Reiches sein - war aber seit Alexander I im wesentlichen nur noch oberstes Civil-, Straf- und Verwaltungsgericht.

Die höchste geistliche Behörde für die Angehörigen der griechisch-katholischen Kirche war die Synode „obamüuü npakum. ewogf“, die Peter 1721 nach Abschaffung des Patriarchates begründete. Die Angelegenheiten der anderen Konfessionen waren dem Ministerium des Inneren unterstellt.

Von Alexander I wurden die Ministerien eingerichtet, die seit 1802 an der Spitze der einzelnen Verwaltungszweige standen. Die Ministerien waren bürokratisch eingerichtet und ihrer gab es anfangs 9, später 12. Ein so gen. Gesamtministerium gab es im absolutischen Russland nicht. Vielmehr stand jeder Minister unmittelbar unter dem Kaiser und hielt ihm persönlich Vortrag ꝛ. gorkrag ꝛ. über die Angelegenheiten seines Ministeriums.

Ferner bestand ein so gen. Ministerkommität, auch Ministerrat genannt, bestehend aus allen Ministern und anderen vom Kaiser ernannten Personen, dem gewisse Sachen vorgelegt werden mussten, welche mehrere Gebiete berührten und daher über die Kompetenz eines einzelnen Ministers hinausgingen.

Die historische Grundlage der Verwaltung der Provinzen bildete die so gen. Stadthaltersechtsverfassung von Katharina II ꝛ. упроеденне о губерниях - 1775. Das Reich wird in Gouvernements geteilt, an der Spitze derselben steht der Gouverneur, der die gesamte Verwaltung und Gerichtsbarkeit ausübt unter Mitwirkung von staatlichen Beamten und

Wahlbeamten des Adels und der Städte. Später wurden die Machtbefugnisse des Gouverneurs eingeschränkt, indem einige Verwaltungszweige selbstständigen Beamten übertragen wurden, die direkt unter den Ministerien standen.

Auch wurden durch die Justizreform von 1864 die Gerichte unabhängig von der Verwaltung gemacht f. d. h. die Administration wurde von der Justiz getrennt f. Durch das Gesetz von 1864 über die Landeshauptstadt oder „Zemembo“ und die Städteordnung von 1870 wurde die Selbstverwaltung einer Reform unterzogen, indem nunmehr alle Stände an derselben teilnahmen. Diesem Gesetze voraus ging die am 3. März 1861 erfolgte Aufhebung der Leibeigenschaft.

§ 26. Quellen des russischen Rechts.

Im 18. und 19. Jahrh. wurden verschiedene Gebiete mit dem russischen Reiche vereinigt, denen bei der Vereinigung die Zusicherung erteilt wurde, dass sie nach ihren besonderen Gesetzen regiert werden sollten.

Peter der Grosse und seine Nachfolger sahen in der Erwerbung dieser Länder ein Mittel auch das übrige Russland allmählich auf die gleiche Höhe zu

heben. Später jedoch machte sich umgekehrt das Bestreben geltend auch auf diese Länder die allgemeinen russischen Rechts- und Kulturzustände auszudehnen und es wurden in vielen dieser Länder, die in ihnen geltenden Sondergesetze zum grössten Teil beseitigt und durch russische ersetzt.

Auf dem Gebiete des Privatrechts jedoch behielten die meisten dieser Länder ihre bisherigen Sondergesetze bis in die letzte Zeit.

Die allgemeinen russischen Civilgesetze galten nicht oder doch nicht ausschliesslich in folgenden Ländern:

1. In Finnland galt das uns bereits bekannte schwedische Gesetzbuch von 1734, nebst einigen neueren finnischen Gesetzen.
2. Über die Ostseeprovinzen ist an anderer Stelle zu reden.
3. In ehemaligen Königreich Polen, oder dem so gen. Weichselgouvernements, galt der Code civil, derselbe wurde im Jahre 1808 in Grossherzogtum Warschau eingeführt. Als dann 1815 der grösste Teil desselben an Russland fiel und zusammen mit den bisherigen russischen Anteilen das Königreich Polen bildete, wurde der code civil auf dieses ganze Gebiet ausgedehnt.
4. Im alten Grossfürstentum Littauen, galt das auf

Magdeburger Recht beruhende litauische Statut. Als dieses Land im 18. Jahrh. mit Russland vereinigt wurde, blieb das Statut in Geltung, wurde aber 1840 durch die russischen Zivilgesetze ersetzt. Nur in den beiden Gouvernements Tschernigow und Pottava blieb es in Geltung.

5. In einem Teile von Besarabien, welches 1812 mit Russland vereinigt wurde, galt der so gen. „Karmenopolos“, eine aus dem 14. Jahrh. stammende griechische Bearbeitung des byzantinisch-römischen Rechts.

In dem Gebiete des russischen Civilrechts bildet den ersten Versuch einer umfassenden Gesetzgebung das Gesetzbuch des Karim Alexius von 1649 (законник), welches beruhte auf altem russischen Rechte, auf byzantinisch-römischen Rechte und dem litauischen Statut.

Die Versuche Katharina II, das gesammte Recht zu codifizieren blieb ohne Erfolg. Ein Entwurf aus dem Jahre 1814, der sich dem code civil anschloss, wurde verworfen. Im Auftrage Kaiser Nicolaus I, der vom Grafen Spiranski unterstützt wurde, wurde zunächst eine vollständige chronologische Sammlung aller (nicht nur der privatrechtlichen) seit 1649 erlassenen Gesetze veranstaltet unter dem Namen „vollständige Sammlung der Gesetze“ (полное собрание законов), die dann bis zum Jahre 1817 fort-

gesetzt wurde.

Auf Grund dieser Sammlung wurde dann festgestellt, welche Gesetze damals noch in Geltung waren und diese wurden zusammengefasst und systematisch geordnet in der zweiten Sammlung, die unter dem Namen „Zusammenfassung der Gesetze“ (законоб.) 1835 in Kraft trat. Hier wurde bei jeder einzelnen Vorschrift angegeben, aus welchen älteren Gesetzen sie entnommen ist. Die seit dem Jahre 33 erlassenen Spezialgesetze wurden gleichfalls in die Zusammenfassung hineingearbeitet, die dann später in mehreren veränderten Ausgaben veröffentlicht worden ist. Die „Zusammenfassung“ besteht aus 16 Bänden.

Das im I Teil des 10^{ten} Bandes enthaltene Privatrecht ist sehr lückenhaft; enthält nur wenige casuistische Bestimmungen, die oft auf die wichtigsten Fragen keine Antwort geben und aus denen sich ein wissenschaftliches System nicht bilden lässt; deshalb wurde 1889 eine Kommission eingesetzt, die 1905 einen Entwurf eines russischen Civilgesetzbuches (Гражданский кодекс) veröffentlichte, dessen Inhalt geschöpft ist aus dem 10^{ten} Bande und aus verschiedenen anderen Gesetzbüchern, insbesondere

aus dem „Code Civil“, dem „deutschen bürgerlichen Gesetzbuch“ und dem „Liv- Est- und Kurländischen Privatrecht“.

Der genannte Entwurf sollte in ganz Russland mit Ausnahme von Finnland, den Ostseeprovinzen und Polen in Kraft treten. Er ist jedoch nicht Gesetz geworden.

II Abteilung. Estland.

§ 27. Die Vereinigung mit Russland.

Während des nordischen Krieges 1700-1721, den Russland, Dänemark und Polen gegen Schweden führten, war bereits in den ersten Jahren Estland und Livland vollkommen verwüstet worden. Nur ein Teil der Einwohner hatte Schutz in den wenigen befestigten Städten gefunden. Nachdem die Hauptmacht Schwedens 1709 bei Poltawa vernichtet war, erliess Peter eine Aufforderung 1. Universal-1. an die Bewohner Estlands und Livlands zur freiwilligen Unterwerfung gegen das Versprechen, das Land bei der evangelischen Religion

und der bisherigen Unabhängigkeit zu erhalten. Als der schwedische General-Gouverneur 1710 die Stadt Riga den Russen übergab wurde sowohl von der Ritterschaft als von der Bürgerschaft mit den Vertretern des Kaisers ein Unterwerfungsvertrag | Kapitulation | geschlossen, der dann persönlich vom Kaiser bestätigt wurde. Hier wurde dem Lande zugesagt lutherische Landeskirche, Verwaltung durch inheimische Beamte, Deutsche Amtssprache, Erhaltung der bisherigen Unabhängigkeit. Kapitulationen gleichen Inhalts wurden geschlossen und vom Kaiser bestätigt bei der Übergabe von Pernau und der Übergabe von Reval | 9. Sept. 1710 | von Ritterschaft und Bürgerschaft | N. C. Z. 1712 № 2495 und № 2501 |. In allen diesen Urkunden treten Ritterschaft und Bürgerschaft nicht als einzelne Personengruppen auf, sondern gemäss der alten Ständeversammlung als Vertreter des ganzen Landes und aller Einwohner, was sich klar aus dem Inhalte der Urkunden ergibt. Die Verträge galten daher nicht nur zu Gunsten einzelner Stände, sondern des ganzen Landes und aller Bewohner.

Die Abtretung des Landes durch die schwedische Krone erfolgte erst im Frieden von Nystädt 1721, der nochmals bestätigt wurde durch den Frieden von Åbo

1707-1743; hier wurden die erwähnten Kapitulationen nochmals ausdrücklich anerkannt.

Die Insel Oesel kam erst nach dem Frieden von Nystädt in die tatsächliche Gewalt Russlands und erhielt dann auch ausdrücklich ein kaiserliches Privileg, das mit den genannten Kapitulationen inhaltlich übereinstimmte.

Diese Privilegien sind allen nachfolgenden Monarchen bestätigt worden; nur Alexander III und Nikolaus II verweigerten die Bestätigung.

§ 28. Verwaltung des Landes.

1785 führte Katharina II die Statthalterschaftsverfassung ein, die aber schon 1797 von Kaiser Paul wieder aufgehoben wurde. Die Lage der Bauern verschlimmerte sich im 18. Jahrh. erheblich und unterschied sich rechtlich nur in wenigen Punkten von der russischen Leibeigenschaft. Gegen Ende des 18. Jahrh. beginnen private Reformversuche ausgehend von einigen Gutsbesitzern; 1804 wurde das Verhältniss zwischen dem Gutsbesitzer und den Leibeigenen zu Gunsten der letzteren gesetzlich geregelt; 1816 in Estland und 1819 in Livland wurde die Leibeigenschaft aufgehoben, die letzten Reste

der persönlichen Abhängigkeit wurden jedoch erst beseitigt durch die estländische Bauerverordnung von 1856 und die beiden livländischen von 1849 und 1860, sowie durch die für alle drei Provinzen erlassene Landgemeindevordnung von 1866.

Verwaltet wurde das Land theils durch Staatsbehörden, theils durch die Organe der Selbstverwaltung; die letztere war getrennt für das Land und die Stadt und beruhte durchweg auf dem alten Ständeprinzip.

Die oberste Vertretung des Landes hatte den Landtag, d. h. die Versammlung aller Rittergutsbesitzer, unter denen jedoch das volle Stimmrecht nur den Mitgliedern der in der Adelsmatrikel verzeichneten Familien zustand. In Estland, Livland und Oesel wurde Mitte des 18. Jahrh. je ein Verzeichniss \dagger Matrikel \dagger der damals dort ansässigen Adelsfamilien angefertigt, welches dann in der Folge durch Kooptation anderer adeliger Familien ergänzt wurde. Dem Landtage stand im Bestenfalls das Recht zu, die Leitung des Landschulwesens und die Wahl zu den Ämtern der Landesvertretung, der Justiz, der Polizei, der Konsistorien; ausserdem hatte der Landtag das Recht der Regierung neue Gesetze vorzuschlagen, auch wurden die von der Regierung aus-

gearbeiteten Gesetzentwürfen, soweit sie das Land betrafen, dem Landtage zur Begutachtung vorgelegt. Estland, Livland und Oesel hatten je einen besonderen Landtag.

In jedem Kreise bestand eine Kreisversammlung sämtlicher Rittergutsbesitzer. Jedes Kirchspiel hatte einen Kirchspielskonvent bestehend aus den Rittergutsbesitzern, den Arentatoren der Kronsgüter, dem Pastor und dem Gemeindevorsteher. Die Landgemeinde wurde verwaltet a) von der Gemeindeversammlung, bestehend aus den Eigentümern und Pächtern der Gesinden und aus gewählten Vertretern der unbesitzlichen Mitglieder der Gemeinde, b) von dem Gemeindevorsteher, c) von dem Gemeindevorsteher.

Die aus der schwedischen Zeit stammenden ordentlichen Gerichte waren zuständig in Strafsachen für Personen aller Stände, in Zivilsachen nur für Personen der nicht steuerpflichtigen Stände. Für Personen des Bauerstandes waren zuständig in Zivilsachen das Gemeindegerecht, das Kirchspielgericht, das Kreisgericht, das Hofgericht. Diese „Bauergerechte“ waren zuständig, wenn auch nur eine Partei, sei es der Kläger, sei es der Beklagte, dem Bauerstande angehörte; in den ordentlichen Gerichten galt das Verhandlungsprinzip, in den Bauergerechten das Untersuchungsprinzip d. h. der Richter war verpflichtet dem Par-

kein bei Geltendmachung ihrer Rechte behülflich zu sein.

Die Städte wurden verwaltet vom Rat und von den Gilden; der Rat, dem die oberste Verwaltung, die Gerichtsbarkeit und meist auch die Polizei ausstand, war eine Körperschaft, die sich seit uralten Zeiten durch Kooptation ergänzte. In den meisten Städten bestanden zwei Gilden; die eine umfasste die selbstständigen Kaufleute, die andere die Handwerksmeister; jedes einzelne Handwerk bildete wiederum eine Kunst. Die Gilden hatten zu besonders wichtigen Beschlüssen des Rats ihre Zustimmung zu erteilen und verwalteten selbstständig die Angelegenheiten ihres Standes. Im Jahre 1877 wurde die russische Städteordnung vom Jahre 1870 eingeführt.

§ 29. Rechtsquellen.

Bei der Vereinigung mit Russland traten neben den bisher geltenden Gesetzen diejenigen russischen Gesetze in Kraft, die sich auf die Verfassung des Reichs und auf die Zentralverwaltung bezogen. Ferner wurden mit der Zeit auch einige andere für ganz Russland bestimmte Gesetze auf Estland und Livland ausgedehnt, so insbesondere die Statthalterchaftsverfassung, die jedoch bald wieder aufgehoben wurde, und 1832 das Gesetz

für die evangelisch-lutherische Kirche in Russland, durch welches die in den Kapitulationen und im Nystädter Frieden garantierte Gewissensfreiheit aufgehoben wurde und die evangelische Kirche auch in Livland und Estland in die Stellung einer „ausländischen geduldeten“ Kirche kam. Dann aber sind im 18. und bis in die 60^{er} Jahre des 19. Jahrhunderts zahlreiche besonders für Livland und Estland bestimmte Gesetze vom Kaiser bestätigt worden, von denen die meisten ihrem Inhalte nach den Kapitulationen nicht widersprachen.

Unter Nikolaus I wurde beschlossen das in den Ostseeprovinzen geltende Recht genau nach derselben Methode, wie das mit den Reichsgesetzen geschehen war, zusammenzufassen und systematisch darzustellen unter dem Namen „Provincialrecht der Ostseegouvernements“. 1845 wurde bestätigt der I Teil enthaltend die Behördenverfassung und der II Teil enthaltend das Ständerecht; beide sind in deutscher und in russischer Sprache veröffentlicht. Die in diesen beiden Teilen enthaltenen Vorschriften sind zum grössten Teil aufgehoben worden durch die im Jahre 1871 eingeführte Städteordnung sowie durch die Umgestaltung der Polizei 1882 und der Justiz 1889.

1264 wurde bestätigt und am 1. Juli 1865 trat in Kraft. Der noch heute geltende III Teil enthaltend das Privatrecht. Derselbe ist verfasst von dem ehemaligen Dorpater Professor und Bürgermeister in Rival Friedrich Georg Bunge in deutscher Sprache und ins Russische übersetzt vom Grafen Korff und dem Akademiker Bytchkov. Der III Teil zerfällt in vier Bücher: Familienrecht, Sachenrecht, Erbrecht, Recht der Forderungen und hat im Ganzen 4600 Artikel. Unter jedem Artikel ist angegeben aus welcher Quelle sein Inhalt stammt. Am Schlusse des Buches findet sich ein Quellenverzeichnis.

Der Titel der offiziellen Ausgabe lautet „Provinzialrecht der Ostseegouvernements, III Teil; auf der zweiten Seite des Titelblattes steht: Liv- Est- und Kurländisches Privatrecht“. Russisch „Свод местных законолений губернии оestзейских частей третья, законы гражданские“. In der Folge erschien offiziell „Продолжение 1890 г.“ deutsche private Übersetzung von Holken 1891. Darauf offiziell im kleinen Format „Свод гражданских законолений губерний присланийских изданий 1864 г. со включением статей 1890 г.“. Dasselbe in privater deutscher Übersetzung von Broecker 1902. Dann noch offiziell „Продолжение 1912 г.“ und

„Продолжение 1913 г.“

Seinem Inhalte nach ist der III Teil ein kodifiziertes gemeines Recht mit unbedeutender Beimischung von einzelnen zum Teil einheimischen Land- und Stadtrechten, sowie von schwedischen und russischen Gesetzen. Die Hauptquelle bildet das römische Recht, wie es auf Grund des corpus juris von der Wissenschaft des Mittelalters und der Neuzeit weiter entwickelt worden ist; dann das kanonische Recht und das lombardische Lehnrecht oder die libri feudorum, aus denen jedoch nur einzelne Vorschriften entnommen sind. Eine sehr wichtige Quelle bilden auch die aus mittelalterlicher und moderner Rechtsanschauung erwachsener Rechtsätze, die man im 19. Jahrh. „usus modernus pandectarum“ nannte, die in der neueren deutschen Wissenschaft unter dem Namen „deutsches Privatrecht“ systematisch dargestellt werden, und in unserem Gesetzbuch als auf Gewohnheitsrecht beruhend bezeichnet werden. Alle bisher genannten Quellen werden unter dem Namen „jus commune“ „Gemeines Recht“ oder „Kaiserliches Recht“ zusammengefasst.

Ferner sind in unserem Gesetzbuch benutzt worden der Sachsenspiegel und einige deutsche Reichsge-

setze aus dem 16. Jahrh.

Unter den einheimischen Quellen sind hervorzuheben: das mittlere livländische Ritterrecht, das estländische Ritter- und Landrecht, die kurländischen und piltenischen Statuten, das Hamburg-Rigasehe Stadtrecht und das Lübisck-Rowalsehe Stadtrecht.

Ferner sind zu erwähnen das schwedische Landrecht und das schwedische Stadtrecht, sowie verschiedene Gesetze aus der schwedischen und der russischen Zeit.

Die Kodifikation von 1864 sollte nicht ein neues Recht schaffen sondern nur das geltende Recht, inhaltlich verändert, systematisch darstellen. Demnach muss man in der Kodifikation zwei Bestandteile unterscheiden:

1) Die allgemeinen Vorschriften, die sich auf das gemeine Recht gründen und in allen drei Ostseeprovinzen für alle Bewohner derselben gleichmässig galten; sie bilden den bei weitem grösseren Teil der Vorschriften des Gesetzes.

2) Die Sondervorschriften, die sich auf die einheimischen Landrechte, Stadtrechte und Bauerverordnungen gründen und nur in einzelnen Landesteilen galten und innerhalb derselben nur für bestimmte Stände; sie beziehen sich namentlich auf das eheliche Güterrecht

und das Erbrecht der Ehegatten, finden sich aber zerstreut auch in allen übrigen Teilen des Systems. Diese Sondervorschriften lassen sich in folgende Gruppen teilen:

- a) Estland: Landrecht, Stadtrecht, Bauerrecht, Narvasches Stadtrecht.
- b) Livland: Landrecht, Stadtrecht, livländisches Bauerrecht, öselches Bauerrecht, Recht der Landgastlichen.
- c) Kurland: Landrecht, Bauerrecht, die kurländischen Stadtrechte, das piltensehe Landrecht.

Die vier Landrechte und die vier Bauerrechte waren in den meisten Fragen übereinstimmend.

Diese Zersplitterung des Privatrechts ist nicht eine Eigentümlichkeit unseres Landes sondern bestand früher in ganz Europa: in Frankreich bis 1804, in Italien bis 1866, in den kleineren deutschen Staaten bis 1900, in der Schweiz bis 1912.

Unser Privatrecht hat den grossen Schatz in sich aufgenommen, der seit 2000 Jahren angesammelt ist durch die Geistesarbeit aller Kulturvölker: Das römische Volk, das sich vor allen anderen auszeichnete durch staatsmännischen Geist, hat unter Mitwirkung

der griechischen Philosophie den Grund gelegt; dann haben weitergearbeitet die italienischen Glossatoren und Postglossatoren, die französischen Historiker, die deutschen Praktiker, die spanische und die holländische Schule, die naturrechtliche Schule, die deutschen Historiker und die deutschen gemeinrechtlichen Systematiker, sowie einzelne Persönlichkeiten aus allen übrigen Ländern. So bildet denn unser Privatrecht das festeste Band, welches unser Land verknüpft mit dem Rechtsleben, dem Geistesleben und dem gesammten Kulturleben Europas.

Anfangs bestand die Absicht in einem vierten Teile des Provinzialrechts den Zivilprozess und in einem fünften Teile den Strafprozess darzustellen. Im Auftrage der Regierung hat F. G. Bunge einen Entwurf einer Zivilprozessordnung ausgearbeitet und im Jahre 1864 veröffentlicht. Derselbe ist jedoch nicht Gesetz geworden, und im Jahre 1889 wurden in den Ostseeprovinzen eingeführt die *cygodnye yemaboi* von 1864, welche sowohl eine Zivilprozessordnung *† yemab ypauepauekoro cygodnouobogemba* *†* wie auch eine Strafprozessordnung *† yemab ypauepauekoro cygodnouobogemba* *†* enthielten. Die erstere wurde bei ihrer Einführung in vielen Punkten abgeändert und ergänzt, um sie dem in den Ostseepro-

vinken geltenden Privatrechte anzugewöhnen. | s. G. 2p. e.
em. 1799 - 2097f..

Kapitel III. Geschichte des Privatrechts, soweit es nicht römischen Ursprungs ist.

I. §30. Internationales Privatrecht.

In allen civilisirten Staaten gilt heute der Satz, das der Richter nicht nur die Gesetze anzuwenden hat, die für sein Rechtsgebiet erlassen sind, sondern unter Umständen auch fremdes Recht. Hierauf bezieht sich die Lehre vom internationalen Privatrecht, das zuerst wissenschaftlich bearbeitet wurde von den Postclassikern. Zu diesem Zwecke teilten dieselben die Gesamtheit aller Rechtssätze in drei Gruppen:

1) *statuta personalia* - d. h. die Normen, welche die Rechtsstellung der Personen betreffen. Für sie ist massgebend das Heimatsrecht der Personen. Unter Heimatsrecht verstand man das Recht der Staatsangehörigkeit, das Recht des Wohnortes, das Stammesrecht oder das Standesrecht. 2) *statuta realia* - d. h.

die Normen, die sich auf die Rechte an Sachen beziehen. Für Immobilien kommt die „*lex rei sitae*“ in Anwendung, für Mobilien - das Heimatsrecht des Eigentümers nach dem Satze - „*mobilia ossitas inhaerent*“.

3) *statuta mixta* - d. h. die Normen, die sich auf Handlungen beziehen. Für sie gilt das Recht des Ortes, wo die Handlung vorgenommen worden ist. Diese Grundsätze galten sowohl für das Verhältnis der Gesetze verschiedener Staaten, wie auch verschiedener Rechtsgebiete innerhalb desselben Staates. Im letzteren Falle sprach man auch von *Statutencollision*.

Im 19. Jhrh. wurde diese Lehre weiterentwickelt, namentlich unter Führung des berühmten Juristen Savigny. Seiner Theorie, die aber jetzt schon vielfach überall ist, folgt im Wesentlichen auch unser Gesetzbuch, indem es jedoch nur die wichtigsten Fragen unterscheidet nämlich f. Einleitung Art. XXVII - XXXVI. f. 1) die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person wird beurteilt nach dem Recht ihres Wohnortes, 2) das eheliche Güterrecht nach dem Rechte des Wohnortes des Mannes, 3) die Rechte an Sachen - gemäss der Lehre der Postellosekretäre, 4) die Erbfolge - nach dem Rechte des letzten Wohnortes des Erblassers; jedoch vererben sich Immobi-

lien in Livland nach der „lex ruisikae“, 5) Obligationen aus Verträgen werden beurteilt nach dem Rechte des Erfüllungsortes, 6) die Form der Rechtsgeschäfte bestimmt sich nach den Gesetzen des Landes, wo das Geschäft in Wirksamkeit treten soll. Ausreichend ist jedoch, wenn die Gesetze des Ortes beobachtet sind, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird.

II. Das Familienrecht.

§31. Die Eheschliessung.

Die ältere christliche Kirche erliess keine eigene Vorschriften über die Form der Eheschliessung, sondern unterwarf sich in dieser Beziehung dem weltlichen Recht. Im Byzanz führte Kaiser Leo im IX Jahrh. die obligatorische kirchliche Eheschliessung ein. Dieses Gesetz fand in der römischen Kirche keinen Eingang. Im XIII Jahrh. kam hier der Satz zur allgemeinen Anerkennung, dass eine Ehe ganz formlos geschlossen werden könne. Man unterscheidet: 1) sponsalia de presenti, d. h. die private formlose Eheschliessung, durch welche die Ehe sofort begründet wurde, 2) sponsalia de futuro - d. h. die formlose Willensvereinbarung in Zukunft eine Ehe einzugehen.

Auch durch letztere wurde die Ehe begründet, wenn die „copula carnalis“ | Geschlechtliche Vereinigung | hinzutrat. Zu allem Tuten erklärte die Kirche eine kirchliche Einsegnung für wünschenswert, weil die Ehe nach katholischer Lehre als ein Sakrament betrachtet wurde. Aber erst durch das Concilium Tridentinum Ende des XVI Jahrh. wurde bestimmt, dass eine Ehe gültig geschlossen werden könne nur durch Erklärung des übereinstimmten Willens der Brautsleute vor dem Pfarrer und zwei Zeugen. Üblich, jedoch nicht erforderlich, war die nachfolgende Einsegnung der Ehe. Die Reformatoren erklärten die Ehe ausdrücklich für ein weltliches und weltliches Ding, - also nicht für ein Sakrament - das daher der weltlichen Obrigkeit unterworfen ist. Da aber die protestantischen Staaten selbst der protestantischen Kirche die Gerichtsbarkeit in Ehesachen übertrugen, so bildete sich allmählich ein protestantisches kirchliches Eherecht aus. Anfangs galt auch hier die Sponsalientheorie jedoch mit dem Unterschiede, dass jede öffentlich vollzogene Verlobung bereits als Eheschließung galt, während die nicht öffentliche Verlobung erst durch copula carnalis die Ehe begründete. Die kirchliche Trauung war, wenn auch nicht gesetzlich notwendig, so doch in allen protestantischen Ländern

allgemein üblich. Erst im 18. Jahrh. wurde in der protestantischen Kirche der Saalk allgemein anerkannt, dass eine Ehe nur durch kirchliche Trauung begründet werden kann. Jedoch haben sich einige Reste der alten Auffassung bis heute erhalten. Die schwedische Kirchenordnung von 1686 Kapitel 15 §§ 13 und 14 verlangt allgemein die kirchliche Trauung. Wenn jedoch nach der Verlobung die copula carnalis stattgefunden hat und der Bräutigam sich weigert die Ehe zu schliessen, so wird die Braut durch gerichtliches Urteil für seine Ehefrau erklärt und das Kind ist ehelich. Das Gleiche gilt, wenn ein Mann eine Jungfrau verführt, unter dem Versprechen sie zu heiraten, und sich dann weigert sie zur Frau zu nehmen. Nach der Kirchenordnung von 1832 §§ 90 u. 93 wird dieses dahin geändert, dass das Mädchen für seine geschiedene Frau erklärt wird. Nach dem Provinzialrecht Artikel 148 u. 149 gilt das Kind + so gen. Brautkind + gleichfalls für ehelich. Im Allgemeinen jedoch ist auch nach der Kirchenordnung von 1832 Artikel 99 die kirchliche Trauung unbedingt erforderlich zur Gültigkeit der Ehe. Sie geschieht in folgender Weise: Frage des Geistlichen an die Braut-

leute ob sie die Ehe eingehen wollen, bejahende Antwort und Einsegnen der Ehe. Erforderlich ist die Anwesenheit von zwei Zeugen.

In der russischen Kirche fand die von Kaiser Leo vorgeschriebene kirchliche Trauung erst im 16. Jahrh. allgemeine Verbreitung. Die Form derselben wurde aber erst unter Katharina II. endgültig festgesetzt. Nachdem in den Ostprovinzen die Gewissensfreiheit aufgehoben war, erhielt das allgemein russische Gesetz auch hier Geltung, dass eine Ehe zwischen einem Orthodoxen und einem Protestanten stets nach orthodoxem Ritus geschlossen und, dass die Kinder aus einer solchen Ehe orthodox getauft und erzogen werden müssten. Sonst galt der allgemeine Satz, dass die Ehe stets nach dem Ritus der Konfession zu schließen ist, der die Brautleute angehören. Dies hatte auch für Heiden Geltung. Nur Personen russischer Herkunft, die sich nicht zur griechischen Kirche bekannten, sondern einer Sekte angehörten, konnten überhaupt keine gültige Ehe schließen. Erst 1874 wurde ihnen gestattet eine Civilehe vor der Polizeibehörde zu schließen.

Von einer Civilehe spricht man dann, wenn das Gesetz für die Gültigkeit der Ehe Mitwirkung der

staatlichen Organe verlangt. Man unterscheidet also: private, kirchliche und staatliche oder civile Eheschließungen. Die Civilehe wurde 1580 in Holland eingeführt und zwar: fakultativ für die Angehörigen der reformierten Staatskirche und obligatorisch für Dissidenten. In den übrigen Staaten Europas wurde die Civilehe erst im 19. Jhrh. eingeführt und zwar fakultativ neben der kirchlichen Trauung - in England, Amerika, Schweden; obligatorisch in Frankreich, Deutschland, Italien. Jedoch ist auch in diesen Ländern daneben die kirchliche Einsegnung zulässig. Die katholische Kirche erkennt die Civilehe nicht an, weil die Ehe ein Sakrament ist und der Staat nicht bestimmen kann unter welchen Voraussetzungen ein Sakrament zustande kommt. Die protestantische Kirche erkennt die Civilehe an - prüft aber selbstständig vor Erteilung des Segens, ob die Ehe als eine christliche betrachtet werden könne.

§32. Ehescheidung.

Prinzipiell stand die katholische Kirche immer auf dem Standpunkt, dass ein „Matrimonium ratum et consumatum“, d. h. eine gültig geschlossene Ehe, der die copula carnalis nachgefolgt ist, als unlösbar betrachtet

wurden muss. Mit dieser Lehre konnte sie jedoch nicht durchdringen gegenüber dem römischen und dem germanischen Stammesrecht, die übereinstimmend eine private Auflösung der Ehe zuließen auf Vereinbarung beider Teile, so wie auch eine einseitige Auflösung gestatteten, wenn ein wichtiger Grund vorlag. Als jedoch im 13. Jahrh. sich die Lehre befestigte, dass die Ehe ein Sakrament ist und als die Jurisdiction im Ehesachen der Kirche zuerkannt wurde, da trat die Kirche mit ihrer Lehre entschiedener hervor. Jedoch erst im „Concilium Tridentinum“ wurde der Satz allgemein verkündet, dass bei einem *matrimonium ratum et consumatum* eine vollständige Auflösung oder „*separatio quoad vineulum*“ nicht zulässig ist und das nur wegen Ehebruchs das geistliche Gericht eine, so gen., fortwährende Trennung von Tisch und Bett - *separatio perpetua quoad thorum et mensam* - anordnen kann.

Die griechisch-katholische Kirche lässt eine Ehescheidung zu wegen Ehebruchs.

Auch die Reformatoren waren grundsätzlich nicht gegen die Ehescheidung, begnügten sich aber mit dem allgemeinen Hinweis, dass die staatliche Gesetzgebung die Scheidungsgründe aus der heiligen Schrift entnehmen müsse. Da diese Frage aber in der heiligen

Schrift keineswegs erschöpfend behandelt worden ist, so wurde dieselbe in den einzelnen protestantischen Staaten durchaus ungleich entschieden. Einigkeit bestand nur darin, dass die Ehe nur durch ein gerichtliches Urtheil bei Vorliegen eines wichtigen Grundes geschieden wird, insbesondere wegen Ehebruch und böswilliger Verlassung, und dass eine Ehescheidung auf Grund blosser Vereinbarung oder einseitigen Rücktritts unzulässig ist. In der Kirchenordnung von 1838 sind 10 Ehescheidungsgründe angeführt, die sich aber auf ein einheitliches Princip nicht zurückführen lassen. Auch in denjenigen Staaten, wo die Civilehe gilt beruhen die Scheidungsgründe nicht auf einem einheitlichen Princip.

§33. Eheliches Güterrecht.

Das Verhältnis zwischen Mann und Frau wurde von jeher als eine Gemeinschaft betrachtet, durch welche gegenseitige sittliche und rechtliche Pflichten begründet werden und zwar gegenseitige Liebe, Treue und Hilfe in allen Lebenslagen. Das Haupt dieser Gemeinschaft ist der Mann. Er vertritt das Haus nach aussen. Wenn keine Einheit zustande kommt, so entscheidet sein Wille in allen Familienangelegenheiten

und die Frau muss sich dem unterordnen. Aber als Leiterin des Hausstandes geniesst auch die Frau nach aussen gewisse Rechte wie z. B. die, so gen., Schlüsselgewalt, d. h. für Geschäfte, die sie als Leiterin des Hausstandes geschlossen hat, haftet der Mann.

Mit der Eheschliessung vereinigt sich das Vermögen beider Ehegatten zu einer Masse. Dieselbe steht unter der Verwaltung des Mannes, der jedoch zu gewissen Verfügungen auch der Zustimmung der Frau bedarf. Die Vereinigung des Vermögens wird aufgehoben durch den Tod eines Ehegatten. Sind jedoch Kinder vorhanden, so besteht die Vereinigung fort und die Witwe erhält bezüglich der Verwaltung dieselben Rechte, die vor ihr der Mann hatte. Das ist das Grundprinzip, aber aus demselben sind in den einzelnen Land- und Stadtrechten im Laufe der Ehrh. unzählige verschiedene Systeme entstanden, die oft in sehr wesentlichen Punkten, oft aber auch nur in Einzelheiten von einander abweichen und ausserdem noch durch, so gen., Eheverträge f. Privatrecht, Artikel 33-40 f. abgeändert werden können.

Alle diese Systeme lassen sich jedoch auf einige Hauptklüpfen zurückführen, von welchen für uns

besonders zwei in Betracht kommen und zwar:

1) Die, so gen., Gütereinheit oder Verwaltungsgemeinschaft. - Die Frau bleibt Eigentümerin ihres Vermögens. Dem Manne jedoch steht an diesem Vermögen die Verwaltung und der Nussbrauch zu, so dass alle Einkünfte desselben sein Eigentum sind. Er muss dieselben aber in erster Reihe zur Befriedigung der Bedürfnisse der Familie verwenden, in zweiter Reihe erst kann er über diese Einkünfte nach Belieben verfügen. Für die Schulden des Mannes haftet das Vermögen der Frau nicht. Für die Schulden der Frau, dagegen, haftet der Mann, soweit sie in den Grenzen der Schlüsselgewalt vontrahiert sind, d. h., wenn die Frau im Interesse der Familie Schulden macht. Wenn der Mann sein Verwaltungsrecht missbraucht, so kann ihm dasselbe auf Antrag der Frau gerichtlich entzogen werden. Dieses System liegt zugrunde dem estländischen und dem livländischen Landrechte, sowie auch dem estländischen Stadtrecht, jedoch mit der Abweichung, dass mit der Geburt des ersten Kindes das Vermögen der Frau für die Schulden des Ehemannes haftet.

2) Die allgemeine Gütergemeinschaft. Das Vermögen beider Ehegatten wird zu einer Gesamtmasse verbun-

den; in welcher das Eigentum beider zusammen besteht. Über die Gesamtmasse hat der Mann, ausser dem Verwaltungsrecht, freieste Verfügung. Ausgenommen sind nur Grundstücke, die im Grundbuch auf den Namen der Frau stehen, oder die von beiden zusammen während der Ehe erworben worden sind - über diese kann er nur mit Zustimmung der Frau verfügen. Für die Schulden des Mannes haftet die Gesamtmasse. Die Verfügung über die Gesamtmasse kann dem Manne nur entzogen werden, wenn er für einen Verschwendler erklärt wird. Dieses System liegt dem livländischen Stadtrecht zugrunde, so wie mit einigen Abweichungen dem narwesischen Stadtrecht und dem Rechte der livländischen Landgüetlichen. Die beiden letzteren sind aus dem schwedischen Stadtrecht erwachsen.

Bei beiden Systemen können gewisse Vermögenseile, das, so gen., Sondergut. Artikel 27-29. durch Gesetz, durch Ehevertrag, oder auch durch Zuwendung seitens Dritter, von der Gemeinschaft ausgenommen und der freien Verwaltung der Frau unterstellt werden. Bei allen Systemen gilt der Satz, dass der Mann verpflichtet ist der Frau Unterhalt zu gewähren, die Frau dem Manne jedoch nur dann, wenn er vermö-

genlos und erwerbsunfähig ist, d. h. nur im Nothfalle.

III.

§34. Erbrecht.

Das römische Recht unterschied eine gesetzliche und eine testamentarische Erbfolge. Das ältere deutsche Recht kannte nur die gesetzliche. Erst im späteren Mittelalter wurden die Testamente anerkannt, und etwa seit dem 17. Jahrh. die Erbverträge, die im römischen Rechte nicht zulässig waren und die sich vor den Testamenten durch die Unwiderruflichkeit unterscheiden. Die Erbverträge haben praktisch nur eine geringe Bedeutung. Während in Rom die testamentarische und die gesetzliche Erbfolge nicht nebeneinander bestehen konnten, war es im deutschen Rechte möglich, dass jemand zu einem Theile nach Gesetz, zu einem anderen Theile nach Testament, zu einem dritten Theile nach Vertrag burt wird. Dies gilt auch bei uns.

§35. Die gesetzliche Erbfolge.

Die gesetzliche Erbfolge tritt ein in soweit der Erblasser über sein Vermögen nicht durch Testament oder Erbvertrag gültig verfügt hat. Gesetzliche Erben sind: der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin, die Ver-

wandten, gewisse Anstalten und Korporationen und die Krone f. Fiscus oder Staatskasse f.

1) Die Erbfolge der Verwandten richtet sich im Allgemeinen nach römischen Rechte, von dem jedoch einige Ausnahmen bestehen. So erhalten z. B. von Landgütern - Söhne einen grösseren Teil als die Töchter und bezüglich der Erbgüter gilt der Satz - *paterna paternis, materna maternis*, d. h. wenn jemand ein Immobil geerbt hat und kinderlos gestorben ist, so gilt der Satz, dass, wenn er das Gut von der väterlichen Seite geerbt hat, - so fällt es wieder an die väterlichen Verwandten zurück und umgekehrt - an die Verwandten mütterlicher Seite. Nach estländischem Stadtrecht richtet sich die Erbfolge der Verwandten nicht nach römischen Rechte, vielmehr herrscht hier die, so gen., *Pakutetordnung*, nach dieser werden berufen in der ersten Klasse die Abkömmlinge des Erblassers, in der zweiten Klasse f. d. h. wenn keine Abkömmlinge des Erblassers vorhanden sind f. - seine Eltern und deren Abkömmlinge, in der dritten Klasse - seine Grosseltern und deren Abkömmlinge u. s. w. u. s. w.

Mit unbedeutenden Abweichungen gilt dieses System auch in Narwa.

2) Die Erbfolge der Ehegatten. Bei der Erbfolge der Ehe-

gatten. § 55 1709 - 1829. ist zu unterscheiden die bürbte und die unbürbte Ehe. Nach estländischem Landrechte gilt eine Ehe auch dann als bürbt, wenn die Frau in der Ehe ein Kind geboren hatte, dieses aber vor Auflösung der Ehe bereits gestorben war. Nach dem andern Rechte, gilt die Ehe nur dann als bürbt, wenn der überlebende Ehegatte mit Kindern zurückbleibt. a) Bei der bürbten Ehe bleibt die Vermögensvereinigung auch nach dem Tode eines Ehegatten bestehen und der Überlebende hat an diesem Vermögen dieselben Rechte, die vor dem Tode dem Manne zustanden. Er behält diese Rechte bis zu seinem Tode auch wenn die Kinder grossjährig werden. § anders nur nach livl. Landrecht Art. 1753. Will er jedoch eine zweite Ehe schliessen, so muss er mit den Kindern teilen, und zwar in folgender Weise: Bestand Gütergemeinschaft, so erhält er einen bestimmten Teil vom Gesamtgute. § die Grösse dieses Teils ist sehr verschieden - er ist manehmal ein Kindesteil, ein andres Mal $\frac{1}{3}$. Bestand Verwaltungsgemeinschaft, so erhält er sein eigenes Vermögen zurück und einen Teil vom Vermögen des Verstorbenen. Jedoch bestehen in den einzelnen Land- und Stadtrechten zahlreiche Verschiedenheiten über die Grösse des Teils, so wie darüber, ob der Teil vom gan-

ken Vermögen berechnet wird, oder nur von den Immobilien, oder der sogen., fahrenden Habe, oder den ausstehenden Schuldforderungen | Kapitalien |.

b) Bei unerblicher Ehe ist die Lage des überlebenden Ehegatten nach livländischem Landrechte ganz besonders ungünstig. Abgesehen von einigen Vorzügen erhält er nur die fahrende Habe.

Weit günstiger ist seine Lage in den andern Rechtsgebieten.

3) Hinterlässt der Erblasser keinen Ehegatten und keine Verwandten und hat er über sein Vermögen keine Verfügung getroffen, so fällt die Erbschaft der Krone zu. Jedoch haben im Vorzugsrecht vor der Krone - beim Tode eines Mitgliedes der Universität Dorpat - die Universität, beim Tode eines Stadtbürgers - die Stadt und beim Tode eines Geistlichen - die Kirche.

§ 315. Testamentarische Erbfolge

Über Form und Inhalt gilt im Allgemeinen das römische Recht mit einigen Abweichungen und zwar: 1.) Nur Gültigkeit des Testamentes ist nicht erforderlich: Einsetzung eines Erben, es genügt auch eine Verfügung über einzelne Vermögensstücke.

2.) Während in Rom ein Testament nur von einer Person errichtet werden konnte, können jetzt auch mehrere Personen in derselben Urkunde testieren.

Am häufigsten werden solche Testamente von Ehegatten errichtet, indem sie einander gegenseitig zu Erben einsetzen. Ein solches gegenseitiges Testament wird korespektives Testament genannt, und kann von jedem Ehegatten einseitig widerrufen werden. Der Widerruf des einen macht aber auch die Verfügung des anderen ungültig. Haben die Ehegatten in ihrem gegenseitigen Testamente bestimmt, wer nach dem Tode des Überlebenden das gesamte Vermögen haben soll, dann kann der Überlebende, wenn er die Erbschaft angenommen hat, sein Testament nicht mehr widerrufen oder ändern.

3) In Rom war die Testierfreiheit insofern beschränkt,

als der Testator verpflichtet war seinen nächsten Angehörigen einen bestimmten Teil zu hinterlassen, den, sogenannten Pflichtteil. In einigen Teilen Norddeutschlands wurde diese Beschränkung nicht recipiert. Als Ersatz hierfür galt eine andere Beschränkung: Der Testator durfte nämlich nur über sein Wohlerworbenes Vermögen testieren, nicht über das Erbgut. Diese Grundsätze fanden auch bei uns Eingang. Auch hier ist das römische Pflichtteilsrecht nicht recipiert, jedoch darf der Testator in Livland nicht über Immobilien verfügen, die er selbst als gesetzlicher Erbe erworben hat. (Also versteht man hierbei nach livländ. Recht unter Erbgut nur Immobilien). In Estland darf er weder über das unbewegliche noch über das bewegliche ererbte Vermögen verfügen. Ausserdem gilt in allen Rechtsgebieten der Satz, dass ein Ehegatte dem anderen die gesetzlichen Erbrechte ohne Grund weder entziehen noch schmälern darf.

§ 37. Erbverträge.

Im Gegensatz zum römischen Rechte wurden

im 14. Jahrhundert auch Erbverträge anerkannt. Man muss jedoch unterscheiden: a) ein Vertrag, den jemand mit einem dritten schliesst über eine Erbschaft, die ihm in Zukunft von einer jetzt noch lebenden Person zufallen könnte, ist auch nach heutigen Rechten ungültig, sei es, dass er sich verpflichtet die Erbschaft anzuschlagen, oder sie auf den dritten zu übertragen. (Man kann aber wohl eine Erbschaft verkaufen, wenn man sie schon erworben hat, d. h. wenn der Erblasser schon gestorben ist). b) Gültig ist der Erbeinsetzungsvertrag, d. h. der Vertrag, durch welchen der eine Kontrahent dem anderen zu seinem Erben ernannt, oder beide einander zu Erben ernennen. Wer sich durch Vertrag einen Erben ernannt, verliert dadurch das Recht ein Testament zu errichten, das im Widerspruch zum Erbvertrage steht. Er kann den Vertrag auch nicht einseitig widerrufen, wohl aber behält er das Recht unter Lebenden über sein Vermögen zu verfügen. Und nur solche Verfügungen können vom Vertragserben angefochten werden, welche in der Absicht geschehen ihm Schaden zu zufügen. c) Gültig

ist der Erbverzichtvertrag (Art. 2763) d. h. der Vertrag, durch welchen ein Kontrahent auf die Erbschaft verzichtet, die ihm infolge des Todes des anderen Kontrahenten zufallen könnte. d) Gültig ist auch der Einkindschaftsvertrag: Wenn ein Witwer und eine Witwe, die beide mit Kindern hinterblieben sind, eine Ehe miteinander eingehen, dann kann zwischen ihnen und den beiderseitigen Kindern ein Vertrag geschlossen werden, durch welchen bestimmt wird, dass sowohl die vorhandenen Kinder, als auch die Kinder, die in der neuen Ehe geboren werden sollten, in Bezug auf das Erbrecht, gegenüber beiden Ehegatten, einander vollkommen gleich gestellt werden sollen.

§ 38 Das Familienfideikommiss

(17. Jahrh. anerkannt)

(§§ 2525-2580 in unserem Gesetzbuch). Im 17. Jahrh. zeigte sich im niederen Adel das Bestreben gewisse Landgüter dauernd der Familie zu erhalten, indem man sie für unteilbar und unversäusslich erklärte, sie von der Haftung für die Schulden des jeweiligen Besitzers befreite, sie von der ordentlichen Erbfolge ausschloss und für sie eine

Besondere Successionsverordnung festsetzte - regelmässig die sogen. „primo genitur.“

Dies geschah in äusserlicher Anlehnung an die römischen Familienfideikomnisse, jedoch unter Verwendung eigenartiger Grundsätze, die sich auf dem Wege des Gewohnheitsrechts entwickelten. In Ostland und Livland bildeten sich feste Rechtsgrundsätze für das Familienfideikommiss erst im 19. Jahrhundert aus.

IV. Kapitel: Das Sachenrecht.

§ 39. Rechte an beweglichen Sachen.

Im späteren römischen Rechte galten für alle Arten von Sachen im Allgemeinen die gleichen Grundsätze. Im Rechte des Mittelalters und der Neuzeit dagegen bestehen zwei getrennte Systeme, das eine für bewegliche Sachen (fahrende Habe oder Mobilien), das andere - für Grundstücke oder Immobilien.

Für beweglichen Sachen gelten auch heute die römischen Grundsätze mit folgenden Abweichungen, - 1) nach römischem Rechte konnten Fische, Vögel und alle in Wildheit lebenden Tiere von jedermann occupiert und dadurch zu Eigen-

tum erworben werden. Das ältere deutsche Recht und mit ihm das heutige Recht gibt nur dem Eigentümer eines Grundstückes das Recht der Jagd und Fischerei innerhalb der Grenzen dieses Grundstückes.

2) Hier in Rom eine verlassene Sache fand, und an sich nahm, musste sie, wenn ihm der Verlierer unbekannt war, solange aufbewahren, bis der Verlierer sich meldete. Er konnte zwar Ersatz seiner Aufwendung verlangen, aber keinen Finderlohn. Heute braucht er die Sache nur gegen Empfang eines Finderlohnes auszuliefern, der vom Richter bis zu $\frac{1}{3}$ des Wertes der Sache festgesetzt werden kann. Nach estländischem Landrecht wird dem Finder das Eigentumsrecht zugesprochen, wenn er eine polizeiliche Bekanntmachung beantragt hat und der Verlierer im Laufe von Jahr und Tag sich nicht gemeldet hat. 3) Nach römischem Rechte konnte Eigentum durch -traditio- (Übergabe) nur der Eigentümer selbst übertragen und wer vom Eigentümer dazu ermächtigt war. Dagegen galt im älteren deutschen Rechte folgender Satz — nur wenn dem Eigentümer eine Sache geraubt oder gestohlen war, oder sie verloren hatte,

zurück zu ihm von jedem dritten Besitzer zurückverlangen - Hatte der Eigentümer dagegen seine Sache freiwillig aus den Händen gegeben, so hatte er eine Klage nur gegen den, dem er die Sache anvertraut hatte nicht aber gegen dritte Personen, die die Sache von letzteren erworben hatten. Darauf bezogen sich die Sprichwörter: „Hand, wahre Hand,“ oder: „Wo man seinen Glauben gelassen hat, da muss man ihn wieder suchen.“

Die älteste Quelle dieser Sprichwörter ist das römische Recht (Buch III Titul 2, Artikel 14.2)

Dieses Prinzip wurde in verschiedenen Land- und Stadtrechten vielfach abgeschwächt - nämlich:

a) Der Eigentümer kann seine Sache auch von dritten zurückverlangen, wenn er nachweist, dass dieser die Sache nicht gutgläubig erworben hat.

b) Auch der gutgläubige Besitzer muss die Sache herausgeben, wenn ihm das gezahlt wird, was er selbst für die Sache gezahlt hat.

c) Wird eine Sache einem Handwerker zum Verarbeiten oder zur Reparatur übergeben und er veräußert sie, dann kann der Eigentümer die Sache von dem Erwerber zurückverlangen;

wenn er ihm soviel zahlt als er dem Handwerker für die Arbeit schuldet.

Die Regel unter „a“ gilt in allen Rechtsgebieten - Art 923 (unseres Privatrechts) Die Regel unter

„b“ gilt nur nach Estlandstadtrechte Art 924.

Die Regel unter „c“ gilt nach estländ. und livländischem Stadtrechte Art. 926.

§ 40. Rechte an Grundstücken (Immobilien.)

Im Mittelalter befestigt sich der Grundsatz, namentlich in den Städten, dass auf Grund eines Rechtsgeschäftes Eigentum und andere dingliche Rechte an Immobilien erworben und aufgehoben werden können nur unter Mitwirkung des Gerichts und der Eintragung in die zu diesem Zwecke angelegten Grundbücher. Seit der Reception des römischen Rechts (15 u. 16 Jahrh.) werden diese Grundsätze eine Zeitlang zurückgedrängt zu Gunsten der formlosen Erwerbarten. Aber seit Ende des 18 Jahrh. und besonders im 19 Jahrhundert gelangte dieses mittelalterliche System im Interesse der Rechtssicherheit und der Sicherung des Realcredits fast in ganz

Europa zur Herrschaft und erhielt in Literatur und Gesetzgebung eine sehr gründliche wissenschaftliche Bearbeitung. Dieses System liegt auch unserem Gesetzbuche zu Grunde; anfangs bestanden manche Verschiedenheiten in den einzelnen Rechtgebieten, dieselben wurden aber beseitigt durch die „Временные правила о порядке изложения законодательства“ 1899.

Die wichtigsten Grundsätze sind folgende:
Auf Grund eines Vertrages kann ein Recht an einem Grundstück (als Eigentum = Pfandrecht, Servitut u. s. w.) erworben und aufgehoben werden nur durch Eintragung im Grundbuch. Es müssen also beide Bedingungen vorliegen: Ein Vertrag zwischen den Parteien und die Eintragung desselben durch das sogenannte Grundbuchamt.

Der Vertrag allein begründet nur einen obligatorischen Anspruch der einen Partei gegen die andere, nicht aber ein dingliches Recht, das gegen jedermann wirksam ist.

Andererseits aber ist auch die Eintragung anfecht-

bar, wenn sie veschiedentlich darauf (Grund eines ungültigen Vertrags erfolgt (z. B. wenn der Verkäufer Handlungsunfähig ist, oder wenn er durch Betrug zum Vertrage bestimmt wird) Der durch die unrichtige Eintragung Geschädigte, kann verlangen, dass die Eintragung aufgehoben und der bisherige Zustand wieder hergestellt wird. Aber solange dieses nicht geschehen ist, hat die Eintragung trotz ihrer Unrichtigkeit zwei wichtige Folgen:

1) Zu Gunsten desjenigen, für den im Grundbuche ein Recht eingetragen ist, wird praesumiert (angenommen), dass dieses Recht ihm wirklich zusteht; zu Ungunsten dessen, dessen Recht im Grundbuche gelöscht ist, wird praesumiert, dass das gelöschte Recht ihm nicht zusteht. Dieses ist von grosser Bedeutung für den Beweiss in Prozess

2) Die Berichtigung des Grundbuches ist wirkungslos gegenüber denjenigen, der vorher in gutem Glauben an die Richtigkeit des Grundbuches durch Vertrag und Eintragung ein Recht am Grundstücke erworben hat. Dies nennt man

den öffentlichen Glauben des Grundbuches.

Schlusslich sei bemerkt, wer in anderer Weise, als durch Vertrag, also z. B. durch Erbfolge ein Recht an einem Grundstücke erwirbt, bedarf hierzu nicht der Eintragung ins Grundbuch. Wenn er jedoch durch Vertrag zu Gunsten eines Dritten ein Recht am Grundstück bestellen will, so muss er selbst vorher sein Recht ins Grundbuch eintragen lassen.

§ 41. Das Grundeigentum

Im 13. Jahrh. bestand im Tiroland (im weiteren Sinne des Wortes) Grundeigentum in den Städten, auf dem Lande dagegen nur in Bezug auf kleinere, sogenannte Bauerhöfe; grössere Landgüter wurden durchweg nach den Grundsätzen des Lehnrecht besessen. Anfangs galt auch hier das sogenannte strenge Mannlehn oder feudum masculinum, d. h. einen Anspruch auf eine Nachfolge im Lehnrecht hatten nur die männlichen Nachkommen des letzt verstorbenen Lehnsmanne; Töchter und alle Seitenverwandten waren ausgeschlossen. Fehlte es an männlichen Nachkommen, so fiel das Gut an den Lehns-herren zurück - das ist das sogenannte Heimfallsrecht.

Im Jahre 1397 verlich der Hochmeister Konrad von
Jungingen ein Nachfolgerecht auch den Töchtern sowie
den Seitenverwandten bis zum 5^{ten} Grad in Harrien und
Nierland. Dasselbe Recht erteilten ihren Vasallen bald
darauf auch die anderen Landesherren - zuletzt der Erz-
bischof Sylvester im Jahre 1457 (Sylvesters Gnade).

Eine Veräußerung des Lehngutes war nur erlaubt mit
Zustimmung des Lehnsherrn und wenn das Lehngut
ein sogenanntes „Erbgut“ (das heißt, wenn der Betref-
fende nicht der I^{te} Lehnsmann war, sondern das Gut ge-
erbt hatte) war, ausserdem noch mit Zustimmung der
nächsten Anwärter. Von den polnischen und schwedischen
Königen wurde dieser Zustand bestätigt. Jedoch verschenk-
ten die ersten auch schon einige Güter zu Eigentum. Im
Jahre 1604 wurde in Schweden auf dem Reichstage zu
Nornöping bestimmt, dass der König nicht berechtigt sei,
andere als strenge Mannlehen zu begründen und dass
jede Veräußerung eines Lehns verboten sein soll. Diese Be-
stimmung wurde jedoch von den Königen nicht einbe-
halten und schon 1655 waren zahlreiche Lehnen begrün-
det, die den Beschlüssen von Nornöping nicht entsprachen.
Daher bestimmte in diesem Jahre der schwedische Reichs-
tag (also 1655), dass alle solche Lehnen der Einziehung

oder der Reduction unterliegen sollten.

Im Jahre 1680 wurde dieser Beschluss auf Livland und Estland ausgedehnt. Peter der Grosse hob die Reduc-tien auf und gab die meisten der eingezogenen Land-güter deren ehemaligen Besitzern zurück - das wurde die Restitution genannt.

Im Jahre 1783 wurde wie fast überall in ganz Europa, so auch in Estland u. Livland das Lehnrecht aufge-hoben und die Lehngüter wurden allodificiert d. h. in privates Eigentum verwandelt, wobei an die Stelle der alten Lehdienste eine Geldsteuer kam.

Bezüglich der Bauerhöfe ist zu bemerken: Mit der vol-len Ausbildung der Leibeigenschaft verlor der Leibeigene die Fähigkeit Eigentum an Immobilien zu haben. Das Eigentumsrecht an den Grundstücken, welches die Bauernwirts hierdurch verloren, ging aber damals noch nicht auf die Vasallen über, sondern damals hörten diese Grundstücke überhaupt auf Gegenstand des privaten Eigentums zu sein und kamen unter die directe Herrschaft der Vasallen - nach den Grundsätzen des Lehnrechts - gleich wie vorher das Hofland. Erst infolge der allodification im Jahre 1783 wurden die Rittergutsbesitzer private Eigentümer, so-wohl des Hoflands, als auch des Bauerlands.

Wirtschaftlich aber blieb trotzdem die Scheidung vom Hof-
land und Bauerland bestehen. Das erste wurde direct vom
Hofe aus im Grosbetrieb bewirtschaftet, das letztere wurde in kleine
Parzellen geteilt und selbständig im Kleinbetrieb bewirtschaftet.

In schwedischer Zeit fand zum Zwecke der Regelung der Fronar-
beit eine Vermessung des Bauerlandes statt. An diese Vermessung
anknüpfend wurde im Jahre 1804 den Bauernorten ein erbliches Nut-
zungsrecht an den von ihnen tatsächlich besessenen Gesinden zuerkannt.

Bei Aufhebung der Leibeigenschaft wurde das wiederum beseitigt
und es wurde bestimmt, dass das Verhältnis zwischen dem Gutsbesitzer
und den Bauern nur auf Grund freier Vereinbarung geregelt werden
sollte. Jedoch durch die Bauerordnung von 1849 in Livland u. 1856
in Estland wurde die alte Unterscheidung wieder hergestellt. Das Bau-
erland blieb zwar Eigentum des Gutsbesitzers, aber es wurde bestimmt,
dass er dasselbe nicht selbst bewirtschaften dürfe und es nicht anders
nutzen dürfe, als durch Verpachtung oder Verkauf an Mitglieder einer
Landgemeinde. Vielfach war es üblich Bauerhöfe in der Weise zu ver-
pachten, dass der Pächter sich als Entgelt zu bestimmten Frondiensten
verpflichtete. Diese sogenan. Frohpacht wurde 1866 verboten. Es
blieb also nur die Pachte gegen Geld oder gegen einen Anteil an
den Bodenschichten. Erlaubt blieb die Frohpacht auf Hofland.

Ein Landgut, das aus Hof und Bauerland besteht, wird die gesetz-
liche Grösse hat und in die, s. g., Kandrollen eingetragen ist,

heißt Rittergut. Mit dem Eigentum an demselben waren gewisse Privilegien verbunden, die man daher als Realrechte bezeichnete (das Recht, welches aus dem Eigentum einer Sache fließt) und welche teils öffentlich rechtlichen, teils privatrechtlichen Charakter hatten. Diese Rechte wurden zum größten Teile bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. aufgehoben. Die wichtigsten waren:

1) Das Recht der Teilnahme an den Landtagen, sowie an den Kreistagen und Kirchspielskonventen

2) Die polizeiliche Gewalt über das ganze Gebiet. Durch die Landgemeindeordnung von 1866, wurde dieses Recht auf das Hofland beschränkt

3) Das Jagdrecht, das sich auf die bereits verkauften Bauernhöfe erstreckte.

4) Das Recht der Brauweinbrennerei, der Bierbrauerei und das Recht, sogen., Krüge in gesetzlich beschränkter Zahl zu halten.

5) Das Recht des Mühlbetriebes.

6) Das Recht geschlossene Ansiedelungen, Flecken oder Kaxelwerke anzulegen.

7) Das Recht Jahrmärkte einzurichten.

Dem älteren deutschen Rechte war der bestimmte Gegensatz des römischen Rechts zwischen Eigentum fremd. Es konnten vielmehr an demselben Grundstücke für

mehrere Personen verschiedene Rechte bestehen, soart, dass keiner von diesen Personen das alleinige Eigentum zugesprochen wurde, sondern dass das Eigentum unter ihnen als geteilt betrachtet wurde d. h. jedem Einzelnen standen nur bestimmte aus dem Eigentum fließende Rechte zu, das Eigentum im Ganzen aber galt als aller zusammen zustehend. In Anlehnung an eine Lehre der Glossatoren, die aber vom deutschen Rechte beeinflusst war, sprach man in diesen Fällen von dominium directum und dominium utile oder Obereigentum und Nutzungseigentum und kam so zu dem Satze, der dem römischen Rechte widersprach, dass an demselben Grundstücke ein mehrfaches inhaltlich verschiedenes Eigentum bestehen konnte.

So wurde z. B. an einem Grundstücke, dass ein Bauer von einem Lehnsmanne gegen Frohndienste zu erblichem Besitze erhalten hatte, das Eigentumsrecht dem Bauer, dem Lehnsmanne und dem Lehnsherrn zugesprochen. Dasselbe war der Fall bei städtischen Bauergrundstücken, welche die Stadtgemeinde einem Einwohner gegen Grundzins zu erblichem Besitze übergeben hatte. Unser Privatrecht schliesst sich grundsätzlich der Lehre des römischen Rechts an, hat aber in einigen Fällen auch das Obereigentum und das Nutzungseigentum anerkannt (Art. 942-52). — Das letztere wurde zugesprochen dem Prediger an den Pastoratsländereien, dem Grundzinseinnahmer

und dem Erbpfandbesitzer.

1) Von praktischer Bedeutung ist heute noch das städtische Grundzinsrecht (Art. 1324-34). Bei Begründung der Städte erhielten die Stadtgemeinden von ihren Stadtherrn umfangreiche Ländereien zu Lehn, das sich aber bald in freies Eigentum verwandelte. Dieses Land übergaben die Stadtgemeinden den einzelnen Einwohnern in kleinen Stücken (Parzellen) zum Zwecke der Bebauung zu erblichem Besitz gegen jährliche Zahlung eines Grundzinses. Die Stadt blieb Obereigentümerin, die Hausbesitzer oder sogen. Grundzinsner hatten das Nutzungseigentum (*dominium utile*).

2) Von Bedeutung war in alterer Zeit das sogen. Erbpfandbesitz. Der Erwerb von Rittergütern war nur Personen adligen Standes gestattet, dagegen war es erlaubt auch für Personen anderer Stände ein mit Besitz und Nutzung verbundenes Pfandrecht zu Besicherung einer Schulforderung zu bestellen. Solche Pfandkontrakte wurden auf lange Fristen, gewöhnlich auf 99 Jahre geschlossen. Das Recht des Erbpfandbesitzers wurde als *dominium utile* bezeichnet. Das *dominium directum* des Verpfänders bestand nur darin dass er nach Ablauf der Frist gegen Rückzahlung der Pfandsomme das Gut wieder auflösen konnte. Seit dem Jahre 1783 wurde bei der Übertragung des Eigentums an Immobilien eine

hohe Staatssteuer erhoben (kpenoem. nouauna). Daher wurden auch von Personen, welche zum Erwerb von Rittergütern berechtigt waren, solche Pfandkontrakte geschlossen, um die Zahlung der Steuer zu umgehen. In Folge dessen wurden verschiedene Gesetze erlassen, die diesem Misstand abhelfen sollten. Endlich wurde 1841 bestimmt, dass solche Pfandkontrakte auf nicht länger als 3 Jahre geschlossen werden dürfen. Dadurch verloren sie ihre frühere Bedeutung vollständig. Ausserdem wurde 1866 der Erwerb von Rittergütern den Angehörigen aller Stände freigegeben, so dass diese Pfandkontrakte ganz ausser Gebrauch kamen.

(Art. 1613-90) § 42 Das Nählerrecht.

Wenn der Eigentümer eines Grundstückes dasselbe verkauft, so haben oft dritte Personen das Recht den Käufer zu verdrängen und an seiner Stelle das Grundstück zu erwerben. Dieses Recht nennt man Nählerrecht oder Rebrant (Art. 1613-90). Dieses Recht beruht auf der uralten Auffassung, dass das Grundeigentum nicht ein Individualrecht ist, sondern ein Gesamtrecht, welches nicht zu Gunsten nur einzelner Personen besteht, sondern zu Gunsten der Familie, des Geschlechtes, der Dorf oder Stadtgemeinde oder anderer Genossenschaften. Demnach durfte im älteren Rechte ein Grundstück überhaupt nur unter Zustimmung der nächsten Angehörigen

gen verkauft werden. Geduldet der Verkauf ohne ihre Zustimmung, so konnten sie das Grundstück vom Käufer er-
satzlos vindizieren

Im späteren Rechte erweiterte sich der Kreis der berechtigten Personen es wurde aber nicht mehr ihre vorherige Zustimmung erfordert, sondern es stand ihnen nur das Recht zu nach geschlossen Verkauf das Grundstück gegen Zahlung des vollen Kaufpreises einzulösen. Die wichtigsten Arten des Nöherrechts, die jedoch zum Teil schon aufgehoben sind, sind folgende:

1) Die Erblösung d. h. das Nöherrecht des nächsten Verwand-
ten bei Verkauf eines Erb-gutes.

2) Die sogenannte Marklösung d. h. das Nöherrecht der Mitglieder einer Gemeinde, wenn ein im Bezirk der Gemein-
de gelegenes Grundstück an einen Auswärtigen verkauft wird. Nach dem mittleren Livland Ritterrecht (Kapit. 89 und 90) bestand dieses Recht zu Gunsten der Mitglie-
der einer Landgemeinde. Bis in die neueste Zeit erhielt sich das Recht zu Gunsten der Stadtbürger.

3) Im Jahre 1774 wurde ein Nöherrecht den Mitgliedern
einer Adelsmatrikel, bei Verkauf eines Rittergutes an Personen, die nicht zu dieser Matrikel gehörten - zu-
gesprochen.

4) U.

- 4) Verkauf von mehreren Mitigentümern eines Grundstückes einer sein Recht, so haben die anderen ein Nacherrecht.
- 5) In den Städten bestand ein Nacherrecht zu Gunsten der nächsten Nachbarn und im Mittelalter auch in den Dörfern.
- 6) Dem Grundeigentümer (Obereigentümer) steht ein Nacherrecht zu, wenn der Grundkäufer sein Recht verkauft.

§ 43. Reallast.

Die Servitut des römischen Rechts hat zu ihrem Inhalt nur ein poti (Duldung) und non facere (Nicht tun), nicht aber ein facere.

Im älteren deutschen Rechte entwickelten sich die Reallasten, welche dem Besitzer eines Grundstückes zu Gunsten einer anderen Person die Pflicht auferlegten zu positiven Leistungen, insbesondere persönlichen Dienste, Naturalien (Bodenfrüchte) oder Geldzahlung. Die Reallasten hatten zum Teil einen öffentlich-rechtlichen, zum Teil einen privat-rechtlichen Charakter und bestanden zu Gunsten des Staates, (z. B. Kriegskleistungen, Steuerleistung) der Kirche (Bauleistungen), der Grundherrschaft, wie z. B. die Frohne und der Grundzins, oder einzelner Privatpersonen wie z. B. Allentilsvertrag, nach welchem der Vater

Jan